

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 56 (1972)

Artikel: Berner Oberland und Staat Bern : Untersuchungen zu den wechselseitigen Beziehungen in den Jahren 1798 bis 1846
Autor: Robé Udo
Kapitel: 3: Teil C : die Nachwirkungen der Unruhen von 1814, 1815 bis 1830/31
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

TEIL C: DIE NACHWIRKUNGEN DER UNRUHEN VON 1814, 1815 BIS 1830/31

Der Zeitraum der Jahre von 1815 bis 1830 steht im Berner Oberland weitgehend im Zeichen der Unruhen von 1814 und deren Wirkungen. Eine Reihe verschiedenartiger Folgen lassen hier ein Spannungsfeld entstehen, das sich erst im Übergang von 1830/31 löst.

Doch bedeuten 1830 die Folgen der Unruhen von 1814 nicht allein *Legitimation*, sondern in Erinnerung an 1798, 1802 und 1814 auch *Weiterführung*; denn das Oberland beteiligt sich im Bewusstsein, bereits mehrmals Angestrebtes zu vollenden¹, am Sturz des restaurierten Patriarchenstaates und seiner Umwandlung in einen liberalen Repräsentativstaat².

Dadurch wird die grosse Bereitschaft zur politischen Aktion verständlich, die sich bei den führenden Personen im Oberland unmittelbar nach Bekanntwerden der Nachricht von der Revolution in Paris zeigt. Der Grossteil der Bevölkerung mag erst nach den Ereignissen von Oktober und Dezember 1830 von der Bewegung ergriffen worden sein; die im Jahre 1814 beteiligten Personen und ihre Nachkommen, weitgehend die gleichen Leute, die in der Helvetik massgeblich am Kanton Oberland Anteil hatten, sind bereits im Spätsommer 1830 tätig.

Die Folgen der Unruhen von 1814 sind vielschichtig. Sie sind innenpolitischer Natur und belasten dadurch das Verhältnis zwischen Bern und dem Oberland; sie sind aber auch aussenpolitischer Natur, indem das Ansehen von Bern am Wiener Kongress geschwächt wird. Dieser Umstand wirkt sich auf die Stellung von Bern innerhalb der Eidgenossenschaft belastend aus und strahlt von dort auf das Ansehen Berns im Oberland zurück.

¹ Das Bewusstsein der Kontinuität findet sich u. a. formuliert in: MÜLLER Chronik 185, 188. – OBER Oberland, 265–266. – HAT. Schachtel 37, Dokument 8 Rede von C.F.Lohner 4. VII. 1831. – HILTY Jahrbuch, 249 (Anmerkung Rede Seiler). – FAF. Amt Interlaken, 2–4. – AB Interlaken 1849 (Friedrich Seiler). – KA Vorstellungen 1831. Interlaken, Medio Juni 1831. – KA Bittschriften 1831. V. Burgdorf, Trachselwald, Signau: Nr. 225 Ober- und Unter-Alchenstorf mit Wyl.

² FELLER Stadt Bern, 265 ff. – GREYERZ Nation, 152 ff.

Durch die grosse Beachtung, welche die Unruhen in *Zeitungen und Broschüren* finden, wie durch das Echo auf der internationalen Bühne am *Wiener Kongress* werden die Ereignisse in weiten Kreisen bekannt. Die Bevölkerung wird im Gefolge der Unruhen betroffen von der *Exekution der Urteile*, die sich über 13 Jahre erstreckt, und von *wirtschaftlicher Diskriminierung*. Durch *öffentliches Lob* bzw. Tadel für die 1814 beteiligten Personen, durch die Tätigkeit *geheimer Polizei* gegenüber den liberal gesinnten Oberländern bilden sich im Oberland scharfe Grenzen zwischen *zwei Parteien*, zudem erhält die Bewegung der politischen Erneuerung grossen Zuwachs.

Es ist zu beachten, dass das, was im folgenden um der grösseren Klarheit willen in Sacheinheiten nebeneinander aufgereiht wird, bei der unmittelbar betroffenen Bevölkerung in den Jahren nach 1814 zu einer dichten Erlebniswirklichkeit zusammengeflossen ist, das heisst dass die Bedeutung der Unruhen und die Wirkung ihrer Folgen umfassender war, als es hier im einzelnen erscheinen mag.

1. DAS ECHO DER UNRUHEN IN ZEITUNGEN UND BROSCHÜREN

In allen Gebieten der Schweiz, auch im französischsprachigen Waadtland und im deutschsprachigen Ausland, wird in Zeitungen eingehend über Verlauf und Folgen der Unruhen im Berner Oberland berichtet, und die zu diesem Ereignis publizierten Flugschriften werden ausführlich angezeigt und kommentiert. Dies weist auf ein beachtliches Interesse, das diese Unruhen finden, und damit auf das Gewicht, welches ihnen beigemessen wird.

In Bern hatten sich die Leser – wollten sie nicht die Zensur umgehen – auf obrigkeitliche Verlautbarungen zu stützen¹; die übrigen Schweizer Leser wussten bedeutend mehr, sie hörten auch von Kritik an Bern; am besten informiert war jedoch die «Allgemeine Zeitung» aus Augsburg. In der Schweiz beginnt die Berichterstattung am 30. August, im Ausland am 5. September, also sehr schnell; sie dauert bis in den Herbst des folgenden Jahres.

Am 29. August war in Bern die «Nachricht ans Volk» als Flugblatt erschienen. In den «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» (Bern) vom 30. August wird es nachgedruckt, ebenso in den «Monatlichen Nachrichten» (Zürich, August). Bereits am 31. August ergänzen die «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» die Sicht der Obrigkeit mit einem ausführlichen Beitrag, worin die «Volksverführer» angeklagt werden und das «vorurteilsfreie und unbearbeitete Volk» für seine Treue zur Regierung gelobt wird².

Der «Allgemeine Schweizerische Korrespondent» (Schaffhausen) und die «Post- und Ordinaire Schaffhauser Zeitung» übernehmen die Meldungen aus Bern ohne Kommentar am 3. September.

Am selben Tag erlassen Schultheiss und Rat in Bern eine Publikation, die am 6. September in den «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» veröffentlicht wird³:

¹ Vgl.: Bernhard Albrecht *Stettler* (1774–1856), «Journal du 1^{er} Septembre 1813 au 16 Octobre 1814»: BBB. Mss HH. XLIII. 11 (Eintragungen vom 27., 28., 30., 31. August).

² Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten 138 (31. VIII. 1814).

³ Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten 141 (6. IX. 1814).

«Mit Festigkeit und Entschlossenheit werden Wir die verderblichen Versuche jener bekannten Unruhestifter zu vereiteln wissen, die schon im Jahr 1798 die äußern Feinde begünstigten, seit 1803 jeder bestehenden Ordnung widerstrebten, und auch bey den letzthin in einem Theil des Amtes Interlacken vorgefallenen aufrührerischen Bewegungen thätig gewesen sind. Die bewährten Gesinnungen Unserer lieben und getreuen Angehörigen und der rühmliche Eifer, den sie zu Dämpfung jener Unruhen bezeigt haben, geben Uns die Zuversicht, daß sie, durch ihre Mitwirkung und durch das Zutrauen in ihre väterliche Obrigkeit, derselben die Mittel erleichtern werden, wodurch der Frieden und Wohlstand des Landes erhalten, und das Beste des gesammten schweizerischen Vaterlandes befördert werden kann.»

Die Haltung der Regierung und ihr Versuch, gute und böse Bürger gegeneinander auszuspielen, sowie Bedeutung und Ausmass der Ereignisse zu verkleinern, kommen hier deutlich zum Ausdruck.

Am 7. September bringt die «Aarauer Zeitung» ihre erste Meldung zu den bernischen Ereignissen, gestützt auf einen Eigenbericht aus Bern. Zwei Tage später erscheint der gleiche Text auch im «Schweizerboten» und am 10. September im «Allgemeinen Schweizerischen Korrespondent». Der Unterschied zu den Meldungen aus Bern ist offensichtlich¹:

«Ein sehr ernsthafter Ausbruch der Unruhen im Oberland ist größtentheils von denjenigen selbst verhindert worden, die an der Spitze der Volkspartei standen. Man verlangte drei Punkte von der Regierung der Stadt Bern und Republik Bern: 1) daß sie die ohne Grund gefänglich eingezogenen Herren Rathsherrn Schilt, Hauptmann Michel und Blatter in Freiheit setze; 2) daß sie doch endlich auf die grundlosen Ansprachen auf die Kantone Waadt und Aargau Verzicht leiste; 3) daß sie eine liberale Verfassung für den Kanton Bern aufstelle. Dieses Alles soll mit Bescheidenheit und Anstand gefordert, und zu gleicher Zeit in einer Rathssitzung zu Bern förmlich auf den Entwurf einer Verfassung, als das einzige Mittel, die Unruhen zu stillen, angetragen worden sein.»

¹ Aarauer Zeitung 108 (7. IX. 1814). – Schweizerbote 9. IX. 1814. – Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent, 10. IX. 1814.

In der «Gazette de Lausanne» wird am 9. September eine vorhergegangene Meldung vom 2. September berichtet, die sich auf die «Nachricht ans Volk» gestützt hatte:

«Dans notre numéro 70 nous avons dit un mot des troubles qui ont éclaté ces jours passés dans l'Oberland. Mais n'étant instruits alors qu'imparfaitement, nous croyons faire plaisir à nos lecteurs de leur communiquer les détails que nous recevons de Zurich, et qui prouvent que ces troubles ont eu une cause différente de celle qu'on a voulu leur assigner. Voici ce qu'on nous mande: – Sur la demande de volontaires faite aux communes de cette contrée, elles s'assemblèrent et préparèrent des adresses dans lesquelles elles représentaient respectueusement que si l'on demandait ces volontaires pour marcher contre les cantons de Vaud et d'Argovie, elles n'avaient aucune raison pour en fournir, qu'elles désiraient, au contraire, que l'état de Berne renonçât à ces deux cantons, dont la réunion ne ferait rien à leur bonheur; qu'elles n'étaient point jalouses de l'indépendance dont ils jouissent, et qu'elles priaient seulement qu'ont leur donnât à elles-mêmes une constitution plus libérale. C'est là-dessus que commencèrent les arrestations qui firent soulever le peuple. Mais les chefs eux-mêmes, joints à des bernois exposés au système régnant à Berne, engagèrent par leurs sollicitations les insurgés à se retirer, en leur disant qu'on apporterait des améliorations à la constitution. Le calme rétabli, les arrestations recommencèrent, s'étendirent à Thoune, dans l'Emmenthal. On assure d'ailleurs que, loin qu'on ait, dans l'Oberhasli, menacé les insurgés, on y marchait dans leur sens¹.»

Wie die «Aarauer Zeitung» und die «Gazette de Lausanne» bringt die «Allgemeine Zeitung» in Augsburg Meldungen zu den Unruhen, welche jenen aus Bern mehr oder weniger widersprechen.

Die «Allgemeine Zeitung» ist überhaupt erstaunlich gut über bernische und schweizerische Verhältnisse orientiert. Hier wird ebenso ausführlich über die Verhandlungen der Tagsatzung berichtet wie etwa über die bernischen Landjägerreglemente oder die Verordnungen zu Berns Militärsystem.

Kommentarlos bringt die «Allgemeine Zeitung» am 5., 10. und 11. September die Meldungen aus Bern samt der Nachricht ans Volk, am 12. Sep-

¹ Gazette de Lausanne 72 (9. IX. 1814).

tember wird die Darstellung aus der «Aarauer Zeitung» gegenübergestellt.

Im Verlauf des Monats September werden durch die «Allgemeine Zeitung» in mehreren ausführlichen Beilagen verschiedene Stellungnahmen und Dokumente¹ zu den Unruhen publiziert, so auch der Text der Vorstellung. Es ist nicht ohne Bedeutung, dass in der Allgemeinen Zeitung die umfassendste Orientierung über die Ereignisse im Berner Oberland erfolgt: die Unruhen werden dadurch auch im Ausland bekannt.

Die anderslautende Berichterstattung in nichtbernischen Zeitungen wird von der Obrigkeit in Bern nicht unbeantwortet hingenommen. In einer «Extra-Beilage» der «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten»² werden die «falschen» und «irrigen» Berichte der «Aarauer Zeitung» und der «Allgemeinen Zeitung» sowie der «Gazette de Lausanne» aus Auftrag der Berner Regierung «prozedürlich widerlegt».

Der Leser in Bern erhält damit erstmals Kenntnis von ihm bisher unterschlagenen Einzelheiten; es musste ihm auffallen, dass es mit den Unruhen, die am 29. August als «strafbarer Unfug» bezeichnet und leichthin abgetan worden waren, offenbar doch mehr auf sich hatte. Mit der «Extra-Beilage» verrät die Berner Regierung ihre Empfindlichkeit in der Angelegenheit der Unruhen, die Reaktion offenbart auch ihre Schwäche in der Notwendigkeit, als prozedürlich erwiesene Beweise zu bezeichnen, was nichts weiter als tendenziöse Verzerrung der Tatsachen war.

In der gleichen Zeit, wo in Bern die «prozedürliche Widerlegung» erscheint, wird in Zürich der Text der Vorstellung im Druck verbreitet³; es erscheinen ebenfalls die ersten *Broschüren* zu den Unruhen.

Mitte September erscheint die «*Geschichtliche Darstellung der Ursachen der Unzufriedenheit des Bernerschen Oberlandes und des Ganges der Begebenheiten daselbst im August 1814*». Hinter dieser Flugschrift stehen die beiden flüchtigen Oberländer Dr. med. Johannes Blatter und Christian Sei-

¹ Allgemeine Zeitung 17., 22., 24., 29. September 1814.

² Extra-Beilage zu Nr. 144 der Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten, 13. IX. 1814.

³ M Geh Rat 2, 302–303 (22. IX. 1814). – Correspondance secrète XXV, 35 (2. X. 1814).

ler¹ sowie der Naturforscher Dr. med. Heinrich Rudolf Schinz², die damit einen Einblick in die Gedankenwelt der Bevölkerung und in die Ursachen der Unruhen geben.

Die «Geschichtliche Darstellung» nennt nur politische, nicht auch wirtschaftliche Gründe als Ursachen der Unruhen von 1814, nämlich: die Unmündigkeitserklärung des Volkes durch die Massnahmen der Regierung, die Rückforderung politischer Rechte, Entlassung aus der Untertanenschaft, Dankadressen, Wahlen, repräsentative Vertretung und liberale Verfassung.

Eine zweite Auflage der «Geschichtlichen Darstellung³» und eine französische Übersetzung⁴ deuten auf eine weite Verbreitung dieser Flugschrift. In Bern wird am 12. Oktober geklagt: der Kanton werde damit richtiggehend «überschwemmt⁵».

Als Replik aus gouvernementaler Sicht erscheinen anfangs Oktober anonym die «Bemerkungen über ein Blatt des Schweizerboten vom 29. September 1814, und über die sogenannte geschichtliche Darstellung der Ursachen der Unzufriedenheit in einem Theile des Oberamts Interlaken».

Der Verfasser dieser Schrift ist der bernische Polizeichef und Verhörrichter Carl Ludwig von Wattenwyl; den Lesern wird dies verheimlicht⁶. Die Schrift wird von Bern aus unter anderem ohne Absenderangabe per Post versandt⁷.

¹ Allgemeine Zeitung 272 (29.IX.1814): «Vom 24. Sept. Einige, den gegen sie verhängten Verhaftungen durch die Flucht außer dem Kanton entgangene Bürger des Bernerschen Oberlandes haben eine ‚Geschichtliche Darstellung...‘ bekannt gemacht.» – Schweizerbote 39 (29.IX.1814, Seiten 307–314): «Hier ist die Geschichte der Vorfälle etwas anders ... von denjenigen Oberländern beschrieben, die aus Furcht vor Verfolgung ausgewandert sind.» – Weitere Hinweise auf die Autoren in: WATTENWYL Bemerkungen, 4–5, 5–6, 8, 11–12, 26.

² Landammann Henri Monod (1753–1833) nennt in seinen «Mémoires politiques» (Edition bevorstehend) Schinz (1777–1861), der auf Grund von Angaben der flüchtigen Oberländer diese Flugschrift publiziert habe.

³ Abweichungen in der 2. Auflage = auf den Seiten 4, 5, 6, 7.

⁴ «Exposition Historique des causes du mécontentement de l’Oberland Bernois et de la marche des évènements dans cette contrée, en Août 1814. Traduite de l’Allemand», o. O., o. J. Übersetzt von Daniel-Alexandre Chavannes (1765–1846).

⁵ Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten 161 (12. X. 1814).

⁶ Allgemeine Zeitung 302 (29. X. 1814).

⁷ Schweizerbote 44 (3. XI. 1814; Seiten 347–354).

Die Tendenz in Wattenwyls Schrift wird schon im Titel deutlich: es geht ihm um Richtigstellung der «sogenannten» geschichtlichen Darstellung. «Dieser durchaus revolutionären Schrift¹» hält Wattenwyl seine eigene Ansicht – und die seiner Regierung – entgegen: «Was jene Darstellung entstellte, das stellen diese Bemerkungen in's wahre geschichtliche Licht².»

Beide Flugschriften werden durch ausgiebige Besprechungen auch den schweizerischen und ausländischen Lesern bekannt, doch Wattenwyls Geschichtsbild findet ausserhalb von Bern wenig Sympathie und schadet bloss dem bernischen Ansehen. Der «Schweizerbote» publiziert eine Stimme aus dem Kanton Aargau, wo das «System der Pamphletstückler ... mit ihrem Blättlikrieg nur unser Gelächter¹» erregt.

Und in Augsburg heisst es: «Statt einer prozedürlichen Widerlegung, die der Titel erwarten läßt, liefert die kleine Schrift anders nichts, als eine Reihenfolge bitterer Invektiven und, was man ungefähr in allen Berner Flugschriften findet, Denunciationen der schweizerischen Jakobiner, vor denen die alliirten Mächte sich in Acht nehmen sollen³.»

Wirklich geht Wattenwyl auf die detaillierten Angaben zu den Ursachen der Unruhen in der zu widerlegenden Schrift gar nicht ein, und er begnügt sich damit, die These vom unschuldigen Volk aufzustellen, das in seiner biedereren und braven Gutgläubigkeit das Opfer böser Verführer geworden sei. Wattenwyl führt bloss weiter aus, was von Regierungsseite schon früher behauptet worden war: im Grunde seien es bloss einige wenige, durch Wohlleben in Finanznot geratene «Herrsüchtige» und «schamlose Lügner», welche im Oberland die Unruhen ausgelöst hätten.

Wattenwyls Antwort auf die Schrift der an den Unruhen beteiligten Oberländer ist unsachlich, unwahr und gehässig. Dies stimmt bedenklich; denn Wattenwyl hatte in Bern persönlich die Verhöre geleitet.

Das allgemeine Interesse an den bernischen Angelegenheiten bleibt auch in den Monaten Oktober und November bestehen. So wird im

¹ Schweizerbote 44 (3. XI. 1814; Seiten 347–354).

² Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten 165 (19. X. 1814).

³ Allgemeine Zeitung 302 (29. X. 1814).

In- und Ausland genauestens über den Stand der Untersuchungen und die Beendigung der Prozeduren berichtet; sobald erste Urteile bekannt sind, werden sie veröffentlicht; die Zeitungsleser sind im Bild über die militärischen Vorkehren gegen das Oberland, über die Exekution der Urteile und über die verschiedenen weiteren Schriften zu den Unruhen¹.

Im Frühjahr 1815 erscheint ein weiterer Beitrag zu den Unruhen, der dadurch bedeutsam ist, als er die Ereignisse einem breiten ausländischen Leserkreis bekanntmacht und von einem unparteiischen Beobachter stammt: «*Die Unruhen im bernischen Oberlande im Sommer 1814*», anonym in den «*Europäischen Annalen*», Cotta, Tübingen.

«Eine giftige Darstellung aus Usteri's Feder in einer vielgelesenen deutschen Zeitschrift sollte den Stachel tiefer eindrücken und zugleich das Urteil des Auslandes irre führen» schreibt Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer in der Rückschau². Die «Irreführung» stammte jedoch nicht von Usteri, sondern vom bernischen Forstmeister Karl Albrecht Kasthofer³.

Der präzise und ausführliche Bericht Kasthofers ist deshalb besonders wertvoll, weil Kasthofer als Oberförster des Oberlandes durch seine berufliche Tätigkeit mit den Verhältnissen der Bevölkerung vertraut ist, schlichtend und vermittelnd in die Ereignisse eingegriffen und sich auch an der Redaktion der Vorstellung beteiligt hatte.

Kasthofers Schilderung wird bereits im Dezember 1814 in handschriftlichen Kopien verbreitet, unter anderem auch im Kanton Aargau. Ihr Erscheinen in den «Annalen» löst einen Protest des bernischen Gesandten am Wiener Kongress beim Verleger Cotta aus, und Verhör-

¹ Schweizerbote 39, 44, 46 (1814); 4, 7, (1815). – Allgemeine Zeitung 272, 293, 302, 335 (1814). – Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten 144, 161, 165 (1814); 1 (1815). – Aarauer Zeitung 14 (1815). – Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent 79, 84, 87, 88, 90 (1814); 3 (1815). – Schweizerfreund 5, 7, 8 (1814). – Gazette de Lausanne 70 (1814). – Berner Wochenblatt (Dezember 1814). – Monatliche Nachrichten (Herbstmonat, Christmonat 1814).

² FISCHER Rückblicke, 250.

³ STAPFER Nachlass, 129. – BT 1907, 1–21. – StAA. Sammelband I S Druckschriften enthält eine handschriftliche Fassung mit geringfügigen Abweichungen vom Druck in den Annalen. Titel: «Auftritte im Bernischen Oberland», 33 Seiten. Signiert: «Bern, den 12. (September oder November) 1814. K. Burger von Bern».

richter Wattenwyl lässt im zweiten Stück der «Annalen» – auf eigene Kosten – eine Erwiderung auf die «offenkundigen Unwahrheiten des anonymen Aufsatzes» einrücken¹, seine «*Berichtigung des Aufsatzes im ersten Stück der europäischen Annalen von 1815 über die Unruhen im Bernischen Oberlande im Sommer 1814*»². Das Berichtigen bleibt Absicht. Materiell wird der Beitrag von Wattenwyl zur Bestätigung und eigentlichen Bekräftigung von Kasthofers Aufsatz.

Im Grunde ist Wattenwyls «Berichtigung» eine Rechtfertigungs- und Verteidigungsschrift für das Verhalten der Regierung anlässlich der Unruhen. Die Sprache ist auch um vieles mässiger im Vergleich zur ersten Erwiderung der «Bemerkungen». Wattenwyl bestreitet an keiner Stelle die von Kasthofer dargelegte allgemeine Misstimmung der oberländischen Bevölkerung im Frühjahr und Sommer des Jahres 1814.

Die Unzufriedenheit im Volke als Folge der Wahlen in den Grossen Rat (Kasthofer 51) anerkennt Wattenwyl, und er gesteht, «daß es klüger oder billiger und dem vorherrschenden Geist der Zeit vielleicht angemessener gewesen wäre», den Willen der Landschaft besser zu berücksichtigen (S. 326). Aus der langen Reihe der von Kasthofer aufgezählten Vorwürfe und Klagen der Bevölkerung greift er den unbedeutendsten Vorfall heraus: «geraubt wurden nie keine Brote (S. 329)»; alles andere lässt er unwidersprochen stehen (vgl.: Kasthofer Annalen S. 59–60).

Die Landjäger und Spione habe der Staat nötig, sagt Wattenwyl, wenn sie auch «gegen den Willen ihrer Obern oft zu weit gehen (S. 329)». Den Anlass zum Ausbruch der Unruhen, die Verhaftungen, entschuldigt er als «Mißgriff»: «welcher Beamter [...] bleibt während einer langen und schwierigen Präfektur frey von Fehlgriffen? (S. 330–331)».

Zu wirklicher Berichtigung bleiben für Wattenwyl bloss drei Fehler bei der Wiedergabe der Urteile, die Kasthofer unterlaufen³, weil er sich

¹ Brief von «Nikolaus von Wattenwyl an Cotta; Bern, 5.III.1815». Schiller-Nationalmuseum, Cotta-Archiv. Marbach/Neckar (Deutschland).

² Unterschrieben: v. Wattenwyl, Verhör-Richter.

³ WATTENWYL Annalen: S. 332, S. 332, S. 333. – KASTHOFER Annalen: S. 66–67 (Roschi), S. 67 (Seiler), S. 72 (König).

auf den Stand der Untersuchung stützt, da die Urteile im Moment, wo er seinen Beitrag verfasst, noch nicht gefällt sind¹.

Als letzte Broschüre erscheint im Januar 1815 anonym eine Sammlung von Prozeduren, Verteidigungsschriften und Urteilsprüchen unter dem Titel: «*Urkundliche Beyträge zu der Geschichte der Unruhen im Bernerischen Oberlande*».

Den abgedruckten Akten liegen sichtlich originale Unterlagen zugrunde, doch ist die Wiedergabe äusserst fehlerhaft. Zudem entsteht ein verzerrtes Bild, weil keine Auslassungen kenntlich gemacht werden. Die «Urkundlichen Beyträge» ersetzen keinesfalls die Originalakten, doch hatten sie für zeitgenössische Leser einen hohen Aktualitätswert. Die Schrift wurde im ganzen Kanton verbreitet, in der Stadt «Bern in Hausgänge geworfen» und in Zürich im Handel frei verkauft². Im Geheimen Rat befürchtete man beim Auftauchen der Flugschrift, das «dieses Imprimat durch Darstellungsart und Noten geeignet sei, Aufsehen zu erregen, und auf die Sache selbst, das Verfahren der Regierung und die Justizpflege ein falsches, nachtheiliges Licht zu werfen»².

Als Herausgeber der «Urkundlichen Beyträge» kommen nur die Verteidiger der nach den Unruhen verhafteten oder verurteilten Personen in Frage; denn nur sie hatten Zugang zu den Prozeduren und den Verteidigungsschriften. Im Geheimen Rat vermutete man Professor Schnell hinter der Flugschrift. In diesem Zusammenhang erging am 13. Februar 1815 der Auftrag an die Akademische Curatel, «zu untersuchen, ob es unter diesen Umständen nicht der Fall sey, gegen H. Professor Schnell irgend eine Verfügung zu treffen, [weil] sich seine politische Denkungsart kaum mehr mit demjenigen Zutrauen zu vertragen scheint, welches die Regierung in öffentliche Lehrer und besoldete Angestellte soll setzen können»³.

¹ Urteile = am 12. November 1814 gefällt. Begleitbrief an den Verleger = 10. November 1814.

² M Geh Rat 3, 162–163, 228. – A Geh Rat 37, 157a. ³ M Geh Rat 3, 188.

2. DAS ECHO DER UNRUHEN AUF INTERNATIONALER BÜHNE, WIENER KONGRESS

Die Beachtung, welche die Unruhen in Zeitungen und Broschüren finden, wirkt auf die bernische Position am Wiener Kongress zurück. Nicht dass die auf dem Kongress versammelten Mächte in ihren Verhandlungen bezüglich Berns auf die Ereignisse im Oberland unmittelbar Bezug nehmen – zumindest findet sich in den Kongressakten kein derartiger Beleg –, die Unruhen haben jedoch in beträchtlichem Mass Anteil an jener *antibernischen Stimmung*, an welcher Berns Territorialbegehren scheitern. Mit aller Deutlichkeit geht dies aus den Berichten von Gesandten und Kongressteilnehmern, namentlich jenen von Zeerleder, hervor. Die Berichte zeigen, dass die Unruhen bekannt sind und dass niemand bereit ist, die Forderungen einer Regierung zu stützen, welcher so offensichtlich das Zutrauen eines ganzen Landesteils fehlt. Über den Umweg nach Wien erlangen damit die Unruhen Einfluss auf die Verfassungsgestaltung von 1815 in Bern.

Eine der bernischen Sache ungünstig gesinnte Stimmung beklagt bereits Wattenwyl in seinen «Bemerkungen», indem er von einem «feindseligen Geist der Publicität»¹ spricht, und im Geheimen Rat nimmt man zur Kenntnis, dass aus den Artikeln der «Allgemeinen Zeitung» und der «Wiener Hofzeitung» die «auffallende Absicht» erkennbar werde, «Bern zu verunglimpfen und in ein falsches Licht zu stellen»².

Gegen das durch Zeitungsartikel entstehende «falsche Licht» wendet sich Zeerleder³, indem er in Wien versucht, den verderblichen Anschuldigungen die bernische Ansicht entgegenzuhalten. Ende Oktober 1814 schreibt er aus Wien⁴:

«Il est assez facheux, que le Correspondand de l'Allgemeine aye donné l'affaire avec sa Bienveillance accoutumés article qui a été répété ici dans les gazettes officielles. Je n'ay rien fait à cet égard, un article au

¹ WATTENWYL Bemerkungen, 7. ² M Geh Rat 3, 156–157, 200.

³ Da Bern in der Schweizer Delegation in Wien nicht vertreten ist, wird in der Person von Ludwig Zeerleder ein eigener Gesandter nach Wien entsandt. – Vgl.: M Geh Rat 2, 253, 282–285, 307–309.

⁴ A Geh Rat 36, Wien 13 (Wien, 28. X. 1814).

Sujet des affaires de L'Oberland, que l'on m'avoit fait espérer, qu'on insèreroit dans le Beobachter, n'y ayant jamais paru. – Je ne crois point que l'on nous pousse à bout, cependant nous ferons bien d'être obligeans et polis.»

Nicht nur durch Zeitungen und Druckschriften ist das Ausland über die bernischen Ereignisse informiert, es sind ebenso die Berichte von ausländischen Gesandten in der Schweiz, welche die Unruhen und die Verhältnisse in Bern besprechen¹. Der Prinz von Benevent zum Beispiel erhält laufend Berichte aus Bern durch Comte Auguste Talleyrand: Über die allgemeinen bernischen Kriegsvorbereitungen wird er ebenso ausführlich informiert wie über die Unruhen².

Auch an der Tagsatzung vernehmen die ausländischen Gesandten von den Unruhen, wobei von der Deputation aus Bern «bei den Ministern dahin gearbeitet [wird], die Aargauische Regierung einer indirekten Mitwirkung an den ausgebrochenen Unruhen zu beschuldigen»³.

In einem anonymen Gesandtschaftsbericht vom September 1814 werden neben anderen Ereignissen die «Mouvemens dans l'Oberland Berinois» und die «d'une rigueur extrême» erfolgte Reaktion der Regierung, besprochen⁴.

Auch durch ausländische Reisende werden Unruhen und bernische Verhältnisse bekannt und verbreitet. Ein Fürst bezeichnet die Berner Aristokratie in Kenntnis der Unruhen nach einer Reise durch die Schweiz als «eine Kaste, die in keinem monarchischen, in keinem despotischen Staate so anzutreffen ist»⁵.

Die weitverbreitete Kenntnis von den Unruhen im Oberland wird von Berns Gegnern gebührend ausgenützt. Frédéric César de la Harpe

¹ BA. Paris 315, Volume 497, 218. – BA. Wien 41, Faszikel 312 Varia II.

² BA. Paris 314, Volume 496, 264, 267 (28.VIII.1814); 287 (7.IX.1814); 328 (16.IX.1814); 343 (20.IX.1814). – Benevent in Süditalien. 1806 bis 1815 Titularfürstentum Talleyrands.

³ StAA.AA Nr. 2 Akten über innere Zerwürfnisse, 1. Cahier.

⁴ BA. Paris 314, Volume 496, 324 (Paris, Archives du Ministère des Affaires étrangères).

⁵ BA. Wien 41, Faszikel 311, Fürst Dietrichstein (Zürich 14. X. 1814). – Dietrichstein = Grafengeschlecht in Kärnten. Besitzt u. a. die Herrschaft Tarasp, ein österreichisches Lehen, das im 2. Pariser Frieden (zusammen mit Rhäzüns) an Graubünden kommt.

und Philipp Albert Stapfer nehmen in ihren öffentlichen Äusserungen sowie im privaten Kontakt mit Politikern ihrer Zeit regelmässig Bezug auf das Oberland, was nicht ohne Wirkung bleibt.

La Harpe wird nicht müde, zu beteuern, dass die Unruhen beweisen, wie wenig Berns Regierung berechtigt sei, «au nom du peuple du Canton» zu sprechen¹.

Er macht sich zum Anwalt der Oberländer und anderer, genau so unterdrückter Schweizer, deren Forderungen zu verwirklichen es die Pflicht der Mächte sei².

Stapfer verbreitet auch Kasthofers Darstellung der Unruhen und benützt sie als Beleg für seine Überzeugung, «wie wenig es das Interesse Frankreichs sei, die Wiederherstellung oder Befestigung drückender und verhaßter Familienregierungen in der Schweiz zu begünstigen, da es aus den Oberländer Unruhen und anderen Zeichen genug erhelle, wie unpopulär sie seien und also keine bleibende Organisation bei uns begründen»³.

Alles in allem: eine weite Verbreitung der Kenntnisse von den Unruhen. Was sind nun die Wirkungen davon in Wien?

Am 9./21. Oktober 1814 schreibt Capo d'Istria in einem «Rapport sur les affaires de Suisse⁴»: «Berne, reproduisant l'esprit des anciennes constitutions dans toute sa vigueur, n'ayant point admis en principe la représentation du pays dans son grand conseil (: comme les ministres des puissances alliés lui avaient proposé:) forme deux prétentions: [Aargau, englische Fonds] Si la magistrature de Berne avait écouté et suivi les insinuations amicales et confidentielles des ministres des puissances alliées, elle aurait modifié son ancienne constitution à l'exemple de Zurich et de Bâle. Par là elle aurait gagné la confiance du peuple; celui de l'Argovie aurait peut-être consenti à redevenir bernois.

¹ BA. Wien 6, Faszikel 9, 12 (3.XII.1814).

² BA. Wien 6, Faszikel 23, 54 (25.I.1815: «Observations ... touchant les affaires de la Suisse»).

³ STAPFER Briefwechsel, 190–191. – Vgl.: STAPFER Nachlass, XXIX–XXXV. – BT 1906, 176–177. – WYDLER Ferdinand, Leben und Briefwechsel von Albrecht Rengger, Minister des Innern der helvetischen Republik. Zürich 1847, 2 Bände. Bd. 2, 210–211.

⁴ BA. Wien 6, Faszikel 23, 31.

Mais ces magistrats, s'obstinant à méconnaître les véritables intérêts de leur patrie, plutôt que d'admettre le mode représentatif dans leur constitution, ont employé leurs moyens et leur crédit personnel à se procurer des protections étrangères et à monter en Suisse l'esprit des anciennes bourgeoisies de Fribourg et de Soleure.»

Weil diese «freundschaftlichen und vertraulichen Andeutungen der Minister» auf taube Ohren gestossen sind, zeigen sich auch erste Folgen. Zeerleder schreibt am 8. Oktober – die allgemeine Lage nach den ersten Tagen seines Aufenthaltes in Wien zusammenfassend: «Allein durch die zweyte Hand weiß ich soviel, daß der gegen Bern waltende Einfluß noch stets vorherrschend obwaltet. Der Gr. v. Sn [Graf von Stadion], welchen ich gesprochen habe, bleibt auf seiner Meynung, daß in diesem Augenblicke durchaus nichts zu thun seye; der K. v. Rußland [Kaiser] werde nicht auf andere Gedanken gebracht werden können, zu vieles in ihn Dringen werde bewirken, daß er jeder Vorstellung einen höhern Grad von Beharrlichkeit entgegensetze¹.»

Noch deutlicher äussert sich Zeerleder am 14. Oktober: «Unsere Ansprachen interessieren niemand, niemand im Ausland wird uns helfen, ohne Bedingungen eigenen Vortheils an diesen Dienst zu knüpfen; wollen wir diese Ansprachen geltend machen ohne dergleichen Bedingungen, so kann es nur im innern der Schweiz geschehen. Zu letzerm gehört Liebe und Anhänglichkeit des Volkes, dieser Grundpfeiler ist zuverlässiger als alle Protection von aussen, als alle diplomatischen Künste².»

Dass jedoch diese Liebe und Anhänglichkeit im Oberland eben nicht sehr verbreitet war, hatte sich erwiesen.

Darauf nimmt auch Rengger Bezug, ein Gegner Berns, der dem kraftlosen Verhalten von Zeerleder eine zielbewusste Absicht entgegenzusetzen weiss. Rengger überreicht im November auf Wunsch Wessenbergs dem Kongresskomitee eine Denkschrift über die Angelegenheiten der Schweiz³. Zu Bern und Freiburg schreibt er darin: «Le peuple de ces Can-

¹ A Geh Rat 24 (Brief aus Wien, 11. X. 1814). – WURSTEMBERGER Mülinen, 203.

² A Geh Rat 24 (Brief aus Wien, 14. X. 1814).

³ HEUBERGER Rengger, 131–139 (nicht offiziell, deshalb in Klübers Aktensammlung nicht enthalten).

tons, habitué depuis [...] seize ans à des formes plus libérales, dont il n'a pas abusé, s'élève contre ces prétentions, et d'autant plus fortement qu'on cherche à étouffer sa voix par des mesures violentes.»

Auch in einer weiteren Zuschrift an das Schweizerkomitee arbeitet Rengger die Machtlosigkeit der unterdrückten Volksstimme gegenüber der Aristokratie, «l'opulence des familles régnautes à Berne», heraus. Die Ereignisse im Oberland sind ihm Beweis dafür, dass dem Patriziat, «étant la plus petite partie de la Nation», lediglich die Bedeutung als «administrateur de l'état et non comme représentant» zukomme¹.

Die Sympathie fand sich in Wien eindeutig beim Volk² und die Erfüllungen von Berns Forderungen wird von der Berücksichtigung dieser Volksstimme abhängig gemacht. Am 21. November 1814 schreibt Zeerleder hiezu ausführlich nach Bern³: «...je ne dois pas vous cacher, que l'opinion générale est ici, que Berne ne pourra se maintenir sur le pied actuel, que la majorité de la Suisse et même de son propre canton y sont contraires; l'on a trouvé d'ur que la pétition des gens de l'Oberland aye été traitée presque comme un crime, puisque le ton en étoit respectueux; un homme de quelqu'importance et d'un beau nom m'a dit en dern.r. lieu: «il faudrait pouvoir détruire le préjugé, votre gouvern.t est regardé comme celui du Roi Ferdinand d'Espagne». M.r de D.[= Dalberg] m'a dit: «vous êtes avec vôtre Constitution la chouette de la Suisse; ne méconnaissés pas l'esprit du tems, ce n'est que par son moyen, que vous pouvés aquérir du territoire». – ...il faudra pour bien conseiller à la patrie, établir une constitution, qui puisse Satisfaire les gens raisonnables; cela nous aidera pr. la question du territoire.»

Der Zusammenhang von Unruhen im Oberland, Berns Gebietsansprüchen und Verfassungsreform mit Repräsentation ist offensichtlich und von Vertretern der europäischen Mächte mehrmals zu hören⁴, auch Zeerleder weist beständig darauf hin⁵.

¹ BA. Wien 41, Faszikel 312, Varia II (Wien 4. XII. 1814).

² A Geh Rat 24 (Brief aus Wien, 12. XI. 1814).

³ A Geh Rat 24 (Brief aus Wien, 21. XI. 1814).

⁴ Vgl.: BA. Wien 6, Faszikel 9, 5 (16. XI. 1814). – StAA. Nr. 2 Klein Raths Archiv, Originale Rengger, Wien 25. III. 1815. – BA. Paris 315, Volume 497, 116 (7. XII. 1814).

⁵ BBB. Mss HH. XLIV. 175 (Brief Nr. 5 an v. Mülinen, Wien, 7. XII. 1814).

Erst im Januar 1815 wird in den bernischen Räten über die Wirkungen gesprochen, welche die Unruhen, «cette malheureuse affaire de l'Oberland»¹, in Wien gezeigt haben. Der Geheime Rat legt einen Bericht vor und führt aus, dass in bezug auf die Verfassung «von mehreren Hohen Personen bedeutende Winke und der Rat [gefallen sei], man solle den Geist der Zeit nicht verkennen» und namentlich der Landschaft vermehrte Repräsentation zugestehen².

Was der Geheime Rat als «Winke» bezeichnet, sind in Tat und Wahrheit Bedingungen, die von den Mächten in Kenntnis der Unruhen und ihrer Folgen an eine territoriale Entschädigung Berns geknüpft werden; doch wird in Bern alles unternommen, um den Eindruck zu erwecken, als bestünde kein Zusammenhang zwischen Unruhen und Verfassungsarbeit³.

Von Regierungsseite wird öffentlich darauf hingewiesen, «daß man solche Abänderung nicht als Wirkung der oberländischen Unruhen anzusehen habe»⁴, intern äussern sich Schultheiss und Kleinräte dahin, dass zu trachten sei, die Abänderung der Verfassung als einen freiwilligen Entscheid und nicht als erzwungenes Zugeständnis erscheinen zu lassen. Deshalb drängt man darauf, «qu'elle fut adoptée avant les décisions du congrès dans la crainte, si l'on attendait cette époque, que les Campagnes ne regardassent comme forcés les avantages que le gouvernement voulait leur accorder»⁵.

Im Februar und März erfährt die Frage der territorialen Entschädigung von Bern Klärung und Abschluss⁶, und es werden die folgenden Bedin-

¹ BBB. Mss HH. XLIV. 175 (Brief Nr. 5 an v. Mülinen, Wien, 7. XII. 1814).

² M Geh Rat 3, 117–124 (5. I. 1815).

³ M Geh Rat 3, 131–135 (10. I. 1815). – BA. Paris 315, Volume 497, 186 (Brief Talleyrand an v. Mülinen, 4. I. 1815). – BBB. Mss HH. XLIV. 19, Dokument 49 «Opinion sur la reconstitution du Canton de Berne par S.E. le Comte Capo d'Istria», 8./20. I. 1815.

⁴ Schweizerbote 19. IX. 1814; 29. IX. 1814. – Aarauer Zeitung 7. IX. 1814. – Allgemeine Zeitung 25. I. 1815.

⁵ BA. Paris 315, Volume 497, 197 (Talleyrand an Prinz von Benevent, 13. I. 1815), 201 (Talleyrand an Comte de Jancourt, 16. I. 1815).

⁶ Vgl. die Hinweise auf Berns Position: BA. Wien 41, Faszikel 312, Varia II (Metternich). – StAA.AA Nr. 2 Klein Rath's Archiv, Akten Abschriften, Wien, 14. Febr. 1815.

gungen in bezug auf die Verfassung ins Protokoll von Wien aufgenommen¹:

«Independamment des dispositions qui concernent les relations de Berne avec les autres Cantons Suisses, il en est qui se rapportent à son organisation intérieure et qu'on lui demande aussi d'adopter, c'est,

1°, que le principe représentatif soit établi dans le Canton de Berne,

2°, que le tiers du Grand Conseil soit composé de Représentans du Pays,

3°, que les formes d'élection soient déterminées,

4°, que le droit de Bourgeoisie soit ouvert aux habitans du pays, à des conditions équitables.»

Was Bern verheimlichen wollte, den Zusammenhang von Volkstimme und Verfassung, die fremde Intervention in dieser Frage, das legte schon am 24. April 1815 die «Allgemeine Zeitung» in unzimperlicher Offenheit dar², und im Aargau war als Echo auf den Wiener Kongress ein Spottlied über Bern zu hören³, die

«*Klägliche Berneriade*»

O böse Zeit! o Herzenleid!

O schnell verschwundene Herrlichkeit!

Du guter Schultheiß Freudenreich

Was kommt nun Deinen Schmerzen gleich?

Noch einmal kranker *Wattenwille*,

Nimm an ein traurigs Vaudeville;

Auch du, o Muttach, hochgebohren

Du hast den Muth ach ganz verlohren.

O *Jenner* wie machts im Jenner so kalt,

Der *May* hat auch für dich kein Gwalt:

Herr *Steiger* steig er, wenn er kann

Die Rathhaus-Treppe nur hinan.

¹ BA. Wien 6, Faszikel 9, 34 (Protokoll 5.III.1815). – BA. Paris 315, Volume 497, 295. – A Geh Rat 19¹, 24 (Talleyrand an v. Mülinen, Wien, 5.III.1815).

² Allgemeine Zeitung 114 (24.IV.1815).

³ StAA. Druckschriften über den merkwürdigen Zeitpunkt..., Sammelband II T.

Herr *Sinner*, sinn er sinn er nach,
Wie er mag deken die große Schmach.
Herr *Thormann* was fängt er wohl an?
Fürwahr er scheint mehr Thor als Mann.
O *Haller*, du Prahler, so unerhört;
Dein Rath war keinen Heller werth:
Zeerleder, zehr am Leder nun,
Für neuen Adel giebt's nichts zu thun,
Und *Gerber* deine Rathschreiberey
Sollt sein eine neue G'schwindgerberei.
Für's Volk, für's Vieh; o schwere Noth
Sie wolltens gerben bis auf den Tod.
Der ganze Klein und Große Rath
Spie Unrath aus zu toller That:
Verstummt war schon das Volk, und schien
Erwacht der Vögte Freßbegier; –
Doch plötzlich, eh Hand um, o' welch ein Schrek
Da sitzen sie alle im tiefen Dreck.
Drum freu dich Volk aller Ehren werth
Aargau und Waadt bleibt unversehrt,
Stadt Bern hülle dich in Trauer ganz
Im Angesicht des Vaterlands
Du wendest dich als Vorort schon
Nun kriegst du Schimpf und Scham zum Lohn
Dahin ist neu und alter Glanz
Samt Affen-Rath und Bären-Tanz.

3. EXEKUTION DER URTEILE (1815 BIS 1828)

Schon vor der Bekanntgabe der Urteile deuten Anzeichen darauf hin, dass es der Obrigkeit mit der Bestrafung des Oberlandes ernst ist und dass nicht mit Milde gerechnet werden kann. So wird zum Beispiel der Oberamtmann May vom Geheimen Rat am 7. Oktober 1814 ausdrücklich gelobt, weil er ein Angebot, wonach «ganze Gemeinden sich für die Gefangenen zu Interlaken als Bürgen stellen wollten, im Fall dieselben auf Bürgschaft losgelassen werden sollten», nicht angenommen und «das Sammeln von Unterschriften zu diesem Endzweck untersagt» hat ¹.

In dieser Haltung zeigt sich altgewohnte Geringschätzung der Volksmeinung aufseiten der Obrigkeit, es zeigt sich gleichzeitig, dass die Obrigkeit gewillt ist, im Oberland ein Exempel zu statuieren und die Bestrafung durchzusetzen, ungeachtet des Umstandes, dass sich die Bevölkerung mit der Solidaritätskundgebung auf die Seite der Verhafteten stellt.

Gleich wie Interlaken verhält sich das Niderrsimmental, wo am 12. Oktober 1819 133 Personen eine «Cautions-Verpflichtung nebst Ehrerbietigem Ansuchen» an die Behörden einreichen. Die Unterzeichner bitten darin um vorzeitige Entlassung aus der Haft «für ihre in Thun gefangensitzenden Freunde und Gemeinssmitbürger» Hauptmann Regez von Erlentach, Statthalter Mani von Därsletten und Johannes Karlen, Wirt im Gwatt. Gleichzeitig verbürgen sich die Unterzeichner für die drei Verhafteten «bey Habe und Gutsverbindung» ².

Die in dieser Bürgschaft enthaltene Gesinnung der Bevölkerung übergeht die Regierung ebenso wie im Fall von Interlaken: das Schreiben aus dem Niderrsimmental wird stillschweigend unter den Tisch gewischt. Genau gleich wird eine weitere Sammlung von Unterschriften zugunsten dieser drei Personen behandelt ³.

Die grösste Schwierigkeit, die sich beim Vollzug der Urteile ergibt, erwächst aus den Urteilen selbst, und zwar in bezug auf die den Verurteilten zu bezahlen auferlegten Prozess-, Haft- und Militärkosten.

¹ M Geh Rat 2, 352. – Allgemeiner Schweizerischer Korrespondent 87 (29. X. 1814).

² B IX 1093, 208–211.

³ M Geh Rat 2, 380 (21. X. 1814).

Es sind über 47 Oberländer, welche in letzter Instanz bei solidarischer Haftung zur Bezahlung von zu eigentlichen Unsummen angewachsenen Kosten verurteilt werden. Doch die wenigsten sind auch nur entfernt imstande, das Geld aufzubringen¹.

- Regez, Mani, Karlen und Bohren haben gemeinsam zu den Prozess- und Haftkosten hinzu (die Haftkosten belaufen sich auf 125 £ pro Person und Woche) 4800 £ an die militärische Besetzung zu bezahlen.
- Für Interlaken belaufen sich die Militärkosten auf 39994 £, für jede der drei Klassen auf je 13300 £ (1. Klasse = 2 Personen, 2. Klasse = 8 Personen, 3. Klasse = 16 Personen). An Prozedur- und Gefängniskosten sind 2029 £ zu bezahlen.

Im gesamten von den Verurteilten im Amt Interlaken 42023 £².

Bei der Höhe der einzutreibenden Summen wundert es nicht, dass man sich in Bern Gedanken über mögliche Folgen machte³. Am 16. November 1814 äussert der Kleine Rat dem Justizrat seine Besorgnis, «daß die gewöhnliche Einforderung dieser Kosten von den bemittelten Schuldigen in baarem Geld von seiten derselben Betreibungen veranlassen möchten, wodurch bey dem bekannten Geldmangel ihre wohldenkenden armen

¹ Hinweise auf die Armut der Bevölkerung und die herrschende Geldknappheit im Oberland in: B VII 2812 passim.

² B IX 1161. – B IX 890, 453. 455. – B VII 2812, Auszug aus der Standesrechnung pro 1820, Seite 28.

³ Geldvergleich: 1 £ (alter Franken) = 10 Batzen. Kaufkraft 1970 etwa 15 bis 18 Franken.

1805 Taglohn eines Handlangers bei 10 Std. Arbeit = 8 Batzen (vgl. Hans ARNET, 150 Jahre Kantonspolizei Bern, 1804–1954. Bern o.J.).

1823 1 Pfund Anken = 3½ Batzen

1 Elber Rock (gelb-beige Jacke) = 17 Batzen

3 Hühner = 22 Batzen 3 Kreuzer

1 Paar neue Schuhe = 1 £ 5 Batzen 2 Kreuzer

(Quelle: Bezirksarchiv Zweisimmen. Geltstagsrodel 89, Seite 97 Joh. Pfund 1823; 90, Seite 10 ff. Bartl. Martig 1824.)

1801 4 Maß Kannenbirnen = 15 Bz

3 Maß Zwätschgen = 11 Bz

(Quelle: Spendrechnung Bönigen 1801. Gemeindecarchiv Bönigen.)

1809 1 pf Käs = 5 Bz (Quelle: UKLANSKI. Einsame Wanderungen durch die Schweiz im Jahr 1809. Berlin 1810, S.283).

Schuldner überstürzt und mit großem Nachtheil für dieselben von ihren Besitzungen verdrängt werden möchten»¹.

Der Justizrat erhält den Auftrag, zu untersuchen, «wie nun solches mit dem geringstmöglichen Schaden für den Staat verhütet werden könnte».

Die daraufhin vom Justiz- und Polizeirat erteilte Richtlinie entbehrt nicht der Klarheit:

- als Termin für die Bezahlung sämtlicher Kosten werden sechs Wochen nach Bekanntgabe des Urteils gesetzt; falls das Geld ausbleibt, sollen die Säumigen betrieben werden, und
- «da jede Klasse solidarisch in die Kosten verurtheilt ist», soll «man sich jeweilen an einen einzigen, und zwar an den reichsten, aus jeder der 3. verschiedenen in der Urtheil festgesetzten Klassen wenden, ihm den Prozeß gegen die übrigen überlassend»².

Die erdrückende Lage, in welche die zum Zahlen verurteilten Oberländer kommen, ja die oftmalige Unmöglichkeit, den Zahlungsaufforderungen nachzukommen, ist dem Kleinen Rat durchaus bekannt³, und doch wird nach Ablauf der sechswöchigen Zahlungsfrist gegen die Säumigen unnachsichtlich vorgegangen. Wenigstens in den Ämtern Thun und Nidersimmental; Interlaken wird weniger hart angefasst und seinen Schuldnern gestattet, «die Zahlung durch Abnahme annehmlicher und wohl versicherter Zinsschriften zu erleichtern»⁴.

Es zeigt sich schon hier, dass, wie in den Verhören und der Urteilsfindung, auch bei der Exekution der Urteile mit ungleichen Ellen gemessen wird.

Da aus Thun und dem Simmental die Zahlungen ausbleiben, werden den Verurteilten Sachwalter gesetzt, damit innert acht Tagen die gesetzliche Betreibung beginnen könne und innert zwei Wochen die Summen eingetrieben seien⁴.

Die Verurteilten aus Thun und dem Simmental protestieren dagegen und machen in schriftlichen Eingaben die Waisengerichte für alles eigenmächtige Einschreiten in ihre Angelegenheiten unter Androhung gesetz-

¹ M Klein Rat 32, 249. ² B IX 889, 485 (24. XII. 1814).

³ M Klein Rat 32, 328 (4. I. 1815).

⁴ M Klein Rat 32, 364, 418–420, 437.

licher Folgen verantwortlich, weil ihnen die Urteile das Recht nicht entzogen hätten, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten¹.

«Damit die Unförmlichkeit ihren höchsten Gipfel erreiche», heisst es im Schreiben aus dem Simmental, «so erwarten sie von ihrem Landvogte, er werde ihnen aus eigener Machtvollkommenheit Vögte setzen, damit Richter und Partei beisammen seien»².

Die «trotzigen Zuschriften» finden eine üble Aufnahme, und der Justiz- und Polizeirat verfügt am 4. Februar, «daß die verurteilten Staatsgefangenen [ohne Interlaken] verruffen, bevogtet, und innert 14 Tagen die ihnen auferlegten Kosten bezahlen, bis dahin aber schärfer eingeschlossen werden sollen»³. Am 11. Februar wird bestimmt, dass diese «schärfere Haft», das heisst die vollständige Isolierung von anderen Gefangenen und von der Aussenwelt, nicht wie vorgesehen bloss bis zur Bezahlung der Kosten, sondern darüber hinaus andauern werde; «weil jede daherige Milderung als eine durch [das] Betragen zu verdienende Gunst angesehen werden soll»⁴.

Diese Anordnung wirkt, und erst nach formeller Rücknahme jener «trotzigen Bittschriften» werden die Gefangenen in Thun wieder aus dem «verschärften Enthaltungsort» in die ordinäre Gefangenschaft entlassen⁵. Allein dieses Druckmittel zeigt wenig finanziellen Erfolg: nur in einem Fall werden die Kosten bezahlt, und zwar jene für Johannes Mani von dessen Schwager⁶; dafür muss sich Bern eine öffentliche Blossstellung gefallen lassen: am 16. Februar berichtet der «Schweizer-Bote»² ausführlich über dieses Beispiel bernischer Justiz und Rechtspflege. Bei den Beteiligten selbst werden durch diese Behandlung unheilbare Wunden geschlagen.

Mitte April wird Hauptmann Regez nach Verbüssung von sechs Monaten Zuchthaus und nach Bezahlung sämtlicher ihm auferlegten Kosten in Thun entlassen. Bei seiner Rückkehr nach Erlenbach wird er von der Bevölkerung «hoch gefeyert ... der Pfarrer des Orts und mehrere Vorge-

¹ M Klein Rat 32, 420 (1. Hornung 1815).

² Schweizer-Bote 7, 53 (16. Februar 1815).

³ B IX 890, 103, 121 (Liste der 7 eingesetzten Sachwalter in: B IX Justiz-Rat 4, 1803–1831).

⁴ B IX Justiz-Rat 4, 1803–1831: Justiz-Rat an Klein Rat, 11. Februar 1815.

⁵ M Klein Rat 32, 463 (15. Hornung 1815). ⁶ M Geh Rat 3, 215–216, 228.

setzte»¹ sind anwesend. Im Geheimen Rat spielt man bei Eintreffen der Nachricht vom festlichen Empfang für Regez wieder mit einem bereits früher geäußerten Gedanken:

«Es ist dies eine Äußerung der Uns längst bekannten Gesinnungen dieser Classe, die sich durch eine solche Aufnahme eines Mannes, der sich die Ahndung des Richters wohl verdient zugezogen, aufs neue bekräftigt hat, und welche die Regierung bald darauf führen dürfte, darauf zu denken, die Märkte von Erlenbach an einen andern Ort zu verlegen, wo weniger Übermuth herrscht, und die einer solchen auf den Wohlstand des Orts sichtbar wirkende Concession würdiger wäre¹».

Bis anhin hatte nichts darauf gedeutet, dass bei Durchführung der Urteile mit irgendwelcher Milde zu rechnen sei: die auferlegten Kosten wurden voll gefordert, auch wer bezahlt hatte, erhielt keinen Strafnachlass.

Das ändert sich erst mit dem 20. März 1815: mit dem von den europäischen Mächten am Wiener Kongress geforderten Generalpardon: «Pour consolider de plus en plus le repos de la Suisse, les puissances désirent qu'une amnistie générale soit accordée à tous les individus, qui induits en erreur par une époque d'incertitude et d'initation, ont pu agir de quelque manière que ce soit contre l'ordre existant; loin d'affaiblir l'autorité légitime des gouvernements, cet acte de douceur leur donnera de nouveaux titres à exercer cette sévérité salutaire contre quiconque oserait à l'avenir susciter des troubles dans le pays².»

In Bern ist man jedoch zur Gewährung einer allgemeinen Amnestie nicht bereit, nur wer die Kosten bezahlt habe, soll weiterer Strafen entbunden werden³.

Am 30. Mai 1815 wird der bis anhin flüchtige Christen Bohren aufgegriffen und nach Thun verbracht⁴. Drei Tage später gibt der Kleine Rat dem Appellationsgericht die folgenden Weisungen⁵: «Er [Bohren] war in die Complotte von Mani, Karlen und Regez impliziert, und das Oberamt Thun wird mit ihm ein Verhör abhalten. Allein aus Gründen die Euch Tit.

¹ M Geh Rat 3, 326–327 (17. April 1815).

² Zitiert aus der Wiener-Erklärung nach TILLIER *Restaurationsepoche I*, 294.

³ B IX 890, 424 (27. VI. 1815). – M Klein Rat 33, 415 (12. Heumonats 1815).

⁴ M Geh Rat 4, 41 (8. VI. 1815). ⁵ M Klein Rat 33, 303–304 (2. VI. 1815).

nicht entgehen können, finden Wir, daß es nicht der Fall sei, eine Revision der über den Bohren ausgesprochenen Contumaz Urtheil zu veranstalten, welche eine Revision des Prozesses mit dem Mani und übrigen Mithaften nach sich ziehen würden.

Hingegen kann dieses übel beleumdete, für die öffentliche und persönliche Sicherheit gefährliche Mensch, das Verhör mag ausfallen wie es will, wegen seines Leistungs Bruchs immer gehörig gestraft und nach verdienen eingesperrt werden.»

Im Juni und Juli beraten Justiz- und Kleiner Rat über Bittschriften um Kostennachlass, die aus Thun und Interlaken einlangen. Alle werden abgewiesen: es seien sämtliche Kosten zu bezahlen¹, erst dann könnten die Gefangenen mit Amnestie und Straferlass rechnen.

Die Bittschrift aus Interlaken, von wo überhaupt noch keine Kosten bezahlt worden sind, verweist auf die «unglücklichen Hausvatern [welche] ihre Übereilung noch immer mit Staatsgefangenschaft büßen, während die Söhne oder Brüder eines Jeden derselben für das Vaterland im Feld stehn und ihre Weiber und Kinder hülflos zurücklassen müssen. – Die Bezahlung der Militärkosten sey in einem so armen Land, in einer so geldlosen Zeit, wo viele der Contribuenten selbst im Felde stehn und Kriegsaufgaben alle Baarschaft erschöpfen, unerschwinglich. – Durch strenge Betreibung würden nicht nur die Verurtheilten mit ihren schuldlosen Familien, sondern vermöge der Rückwirkungen auf deren Schuldner die ganze Landschaft von Grund aus erschüttert und zur Verzweiflung gebracht².»

Der Oberamtmann Jenner hatte der Bittschrift das Siegel versagt, jedoch «eine angelegentliche Empfehlung in Betrachtung der Armuth des Landes beygefügt².»

Der Hinweis auf die Armut des Landes, welche ja schon vorher bekannt gewesen war, vermochte nichts: sowohl vom Justiz- wie vom Kleinen Rat wird das Begehren aus Interlaken abgewiesen, weil «wir diese Bittschrift in ihrer Form und in ihrem Inhalt gleich anstößig befunden und daher die

¹ M Klein Rat 33, 415 (12. VII. 1815), 453 (24. VII. 1815). – M Geh Rat 4, 41 (8. VII. 1815). – B IX 890, 453–455 (4. VII. 1815). – B IX 891, 61 (25. VII. 1815).

² B IX 890, 453–455 (4. VII. 1815).

Petenten um so da mehr abgewiesen als die Bestraften weder ihren Fehler bereut noch ihre Schuld gehörig anerkannt haben»¹.

Am 14. August langt eine weitere Bittschrift aus Interlaken ein für die acht Verurteilten zweiter Klasse², und am 28. August wird vom Kleinen Rat dahin entschieden³, von den «Petenten eine Gesamt Obligation für den ihnen zu bezahlen auferlegten dritten Theil der Kosten ohne einigen Nachlaß [...] in 5 Jahren, den ersten Stoß im Jahr 1816 zahlbar, indessen aber zu 2% zu verzinzen, anzunehmen, nach deren Ausstellung die noch Verhafteten des Verhafts entlassen werden können».

Damit glaubt man der geforderten Amnestie Genüge getan zu haben. Auf eine öffentliche Bekanntgabe wird verzichtet, und am 29. August wird dem Präsidenten der Tagsatzung die Amnestierung aller politisch Verurteilten bekanntgegeben⁴.

Den verhafteten Ex-Ratsherrn Friedrich Koch aus Thun betreffend⁵, wird «gutbefunden, [diesen] ungeachtet Bezahlung der Kösten nicht [zu] entlassen, sondern noch bis im October einzubehalten»⁴. Die anderen noch verhafteten Oberländer werden nach Ausstellung der «Gesamt Obligation» am 4. September 1815 entlassen⁶.

¹ M Klein Rat 33, 390 (3.VII.1815), 417 (12.Juli 1815). – B IX 891, 61 (25.VII.1815).

² B IX 891, 114–116. – M Klein Rat 34, 46. ³ B IX 891, 133. – M Klein Rat 34, 69.

⁴ B IX 891, 134–135. – Missiven Buch VI, 281 (4.XI.1815).

⁵ Für Koch wird am 4. Februar 1815 auf Anweisung des Justiz Rates ein Nachfolger als Stadt-Rat (:Klein Rat) von Thun bestimmt. Nachfolger wird Gabriel Trog, Apotheker. – B IX Justiz-Rat 4 (1803–1831).

⁶ M Klein Rat 34, 78–79 (4.IX.1815). – B IX 891, 180 (12.IX.1815). – A Gross Rat Mappe 133, Dokument 12.VII.1833. Dauer der Gefangenschaft im Hinteren Spital in Bern:

Peter Seiler, Bönigen: 292 Tage.

Ulrich Grossmann, Ringgenberg: 292 Tage.

Jakob Mühlemann, Bönigen: 275 Tage.

Heinrich Heim, Matten: 141 Tage.

Georg Rudolf König: 141 Tage.

Samuel Koch, Thun: 236 Tage.

Johannes Karlen, Gwatt: 164 Tage.

Melchior Abplanalp, Tracht: 292 Tage.

Hans Balmer, Wilderswil: 159 Tage.

Rudolf Eggemann, Thun: 233 Tage.

Johannes Mani, Diemtigen: 119 Tage.

Von der Amnestie ausgeschlossen bleiben die flüchtigen Blatter und Seiler; Bohren hat seine sechsmonatige Haft und eine nachfolgende zweijährige Verbannung aus dem Kanton sowie die Kosten, ungeachtet der Amnestie, zu ertragen¹.

Zwei Lieder zu diesem Anlass haben sich erhalten²: Im «*Trinklied, nach erfolgter Heimkehr der Gefangenen*» werden Fischer, Borter, Junker May, Junker Bonstetten – «Das böse Kind zu retten, der Vater Schläge giebt» – sowie Thormann verspottet. Das Lied gipfelt im Ausruf (Strophe 6):

«Laßt nur den Muth nicht fahren,
Wir werden wieder frey!
Will's Gott! nach ein paar Jahren
Kommt uns ein zweyter May!

Das Lied «*Den Gefangenen zum Gruß*» wird «bey der Rückkehr der Oberländischen Staatsgefangenen, zu ihrem Willkomm von den Mädchen im Bödéli gesungen, als ihnen großes Volk entgegen gieng».

1. Freunde willkommen
Hier in der Heimath Schoos,
Lange beweinten
Wir euer Loos.
Weil ihr nicht sklavisch vor dem Huth
Des Junkers krochet, Schweizermuth
In Wort und Thaten zeigtet, gab
Man Hochverrath Euch Schuld.
Freunde willkommen u.s.w.
2. Von Weib und Kindern weggeschleppt,
Weil freyer Sinn noch in Euch lebt
Warf man in dunkle Kerker Euch
Und spottete des Recht's.
Freunde willkommen u.s.w.

¹ M Klein Rat 34, 355, 488. – M Klein Rat 35, 402 (11. März 1816).

² TOBLER Gedichte, 39, 40.

3. Doch mannlich widerstandet ihr
Der List und Drohung für und für
Und kehrt von Freunden froh begrüßt,
Geliebte, noch nach Haus.
Freunde willkommen u.s.w.
4. Mit Sang und Kränzen grüßen wir
Euch froh, und schwören, Freyheit dir
Zu leben dir zu sterben, stets
Der Kriecher Feind zu seyn.
Freunde willkommen u.s.w.
5. Auf Euch als unsers Volkes Zier,
Auf unsre Stützen sehen wir
Ihr Gatten, Brüder, seyd nur froh
Seyd herzlich uns gegrübet!
Freunde willkommen u.s.w.

(Melodie: Freut Euch des Lebens)

So sind im September 1815 nur noch die Urteile gegen Roschi und die beiden flüchtigen Blatter und Seiler vollumfänglich in Kraft.

Ende September wird nach mehrmals eingereichtem Gesuch die Strafe für Roschi, die «zweyjährige Einstellung in dem Charakter eines Geistlichen», aufgehoben¹.

Mit Absicht war die Amnestie nicht auch auf Blatter und Seiler angewandt worden, «denen zwey flüchtigen Oberländischen Hauptanführern Dr. Blatter und Notar Seiler»². Ihnen war die Aufgabe zugedacht, die These vom verführten Volk zu belegen, und dies sollte auch weiterhin gelten.

Der Tagsatzung wird am 4. September 1815 mitgeteilt³, dass die Gnade der Amnestie «auf die beyden Contumacierten und noch landesflüchtigen Blatter und Seiler nicht ausgedehnt werden [könne,] welche seither ihre Umtriebe fortgesetzt und in gleichem Geiste zu handeln fortgefahren haben, womit sie sich die über sie ergangenen Contumaz-

¹ M Klein Rat 33, 278. – M Klein Rat 34, 153 (27. Herbstmonat 1815). – M Geh Rat 4, 36.

² M Klein Rat 31, 453 (14. IX. 1814).

³ B IX 891, 134. – Missiven Band VI, 282 (4. IX. 1815).

Urtheil zugezogen. Bis daher dieselben sich constituirt und über ihre Handlungen wahre Reue bezeugt haben, erlaubt es Uns Unsere Pflicht für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Lande zu sorgen nicht, an der gegen sie ergangene Urtheil irgend etwas abzuändern.»

Die Behauptung von fortgesetzten Umtrieben ist Vorwand. Wusste man doch in Bern weder wann noch wohin die beiden geflüchtet waren. Einzig die Tatsache, dass sie sich vorübergehend im Kanton Aargau aufgehalten hatten, «bewies» die Umtriebe.

Im September 1814 waren Bohren, Blatter und Seiler fünfmal in den «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» und im «Berner Wochenblatt» ausgeschrieben¹ und aufgefordert worden, «auf dem Schlosse Interlaken zu erscheinen, um sich daselbst über die gegen sie gerichtete Klage von angezetteltm Aufruhr zu verantworten», andernfalls sie im Abwesenheitsverfahren verurteilt würden².

Da die Vorladung ohne Erfolg blieb und man in Bern erfahren hatte, dass sich Blatter und Seiler in Aarburg aufhalten sollten, was tatsächlich der Fall war, so stellte der Kleine Rat am 26. September 1814 ein Auslieferungsbegehren für «diese beyden Individuen» an den Kanton Aargau³.

In Aarau dachte man jedoch nicht daran, dem bernischen Gesuch zu entsprechen. Höflich und bestimmt wurde es am 3. Oktober abgewiesen⁴.

Die Spuren von Blatter und Seiler verlieren sich von da an. Notar Christian Seiler befindet sich 1832 in München, und Johannes Blatter wendet sich nach der Waadt, wo er sich Ende 1814 als Arzt in Morges niederlässt. Doch Berns Arm reicht weit: schon 1815 wird Blatter auf bernisches Begehren hin wieder vertrieben. Zu diesem Zweck wird der eidgenössische General Bachmann eingesetzt, der auf Grund eines Ansuchens von Oberst von Graffenried – hinter welchem der bernische

¹ B IX 1091c, 941–942.

² Berner Wochenblatt 17. Herbstmonat 1814, Seite 321; 24. Herbstmonat 1814, Seite 329.

³ M Klein Rat 32, 10 (26. Herbstmonat 1814). – Missiven Buch VI, 49 (26. September 1814). – Bei Dr. Schmitter.

⁴ StAA.AA 2 Cahier 2 Nr. 1 (3. X. 1814). – A Geh Rat 24, Aargau 6 (3. X. 1814). – M Geh Rat 2, 348 (7. X. 1814).

Schultheiss steht ¹ – beim Kleinen Rat der Waadt vorstellig wird, dass Blatter auszuweisen sei; denn es seien gegen Blatter, «einer der vorzüglichsten Anstifter der Unruhen [und] für die Stimmung der Truppen allerdings gefährlicher Mann»², von den «Corps Commandanten wegen versuchter Umtriebe» Klagen erhoben worden. Blatter sei deshalb unverzüglich fortzuweisen ³.

1829 befindet sich Blatter in Rolle, 1833 ist er Stadtarzt in Wiflisburg (Avenches), und 1838 kehrt er ins Oberland zurück ⁴.

Von den Verurteilten aus Thun und dem Niedersimmental hatte man von Anbeginn an unnachdsichtlich sämtliche Kosten eingetrieben, bloss jenen aus Interlaken war im August 1815 Zahlungsaufschub gewährt worden. Das Feilschen zur Eintreibung der Kosten dauert in Interlaken bis 1828.

Im Dezember 1818 bewerben sich die Verurteilten aus Interlaken in einer weiteren Bittschrift «um Nachlaß der ihnen auferlegten, nur zum kleinsten Theil bezahlten Summen»⁵. Der Kleine Rat zeigt Entgegenkommen: «Obwohl nun diese [Bezahlung] eigentlich ohne einige Verminderung geleistet werden sollte, so finden Wir Uns dennoch aus landesväterlicher Milde geneigt, in einigen Nachlaß einzutreten, unter dem ausdrücklichen Beding jedoch, dass längstens bis auf künftigen Martini, 11. XI. 1819, die Hälfte dieser Kosten abgeführt und bezahlt werde, in welchem Fall sich denn die Verurtheilten mit einer Vorstellung um Nachlaß der zweyten Hälfte bey uns melden mögen. Sollte aber diesem Beding kein Genüge geleistet werden, so wird keiner weitem Vorstellung Gehör gegeben, sondern die betreffenden um die Bezahlung der ganzen noch ausstehenden Summe rechtlich betrieben werden ⁶.»

Bis im November laufen wirklich weitere Zahlungen ein, doch sind es an die zu leistende Summe von 2400 £ bloss 1500 £; 900 £ sind am

¹ A Geh Rat 33, 42–43. – A Geh Rat 34, 99.

² M Geh Rat 3, 327–328, 375. – A Geh Rat 33, 51 und Beilage.

³ A Geh Rat 33, 53.

⁴ P Gross Rat 11, 480. – M Reg Rat 16, 464, 493. – Ae M Interlaken 1831–1844. – B VII 2818. – Brief an Eder vom 10. III. 1840 in: Briefsammlung Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Nachlass Eder.

⁵ M Klein Rat 47, 2–3 (12. XII. 1818).

⁶ M Klein Rat 48, 181–182 (9. IV. 1819).

Stichtag weiterhin ausstehend¹. Auf eine diesbezügliche Bittschrift vom 19. November 1819 antwortet der Kleine Rat: «Was nun den begehrten Nachlaß betrifft, so kann in denselben keineswegs eingetreten werden. Betreffend aber den noch rückständigen Theil der ersten Hälfte, so wollen Wir, nicht weil diese Summe bey ernster Nachfrage nicht hätte aufgebracht werden können, sondern in milder Berücksichtigung der Unvermögenden unter den Kostensfälligen Uns bewegen lassen, noch einen letzten Termin bis 1. Juni 1820 zu gestatten, unter dem ausdrücklichen Beding und Vorbehalt jedoch: daß sodann im Falle nicht auf diesen gesetzten Tag Bezahlung geleistet werden sollte, der Fiscus ausgeübene Rechte haben solle, dahin, daß nach Verfluß des anberaumten Termins der Prokurierte desselben Pfänder schätzen und versteigern lassen könne².»

Der Vorwurf des Kleinen Rats, wonach bei gutem Willen der Betrag der gesamten ersten Kostenhälfte wohl hätte erbracht werden können, ist unbegründet: Schon seit April 1815 hatte der Oberamtmann Jenner in Interlaken Betreibungen abgehalten, und bis 1819 sind Besitz und Guthaben der vermöglicheren Verurteilten längst an Gantsteigerungen zu Geld gemacht worden, so dass einfach kaum mehr finanzielle Mittel mehr vorhanden sind. Es werden unter anderem folgende Gantsteigerungen abgehalten³:

- Oktober 1816: Ulrich Graf, Statthalter Lauterbrunnen;
- Dezember 1816: Johannes Blatter, Statthalter, Arzt, Apotheker, Unterseen;
- Oktober 1817: Ulrich Grossmann; Sterchi, Lederhändler;
- Januar 1820, April 1821: gegen sämtliche Verurteilte.

Weitere Gesuche um Kostennachlass folgen sich durch die Jahre 1820 und 1821⁴, aber der Kleine Rat bleibt hart: die Hälfte der auferlegten Kosten muss bezahlt werden «nebst rückständigen Zinsen und Betreibungskosten», die Zinse zu 4⁰/₀ berechnet⁵.

¹ M Klein Rat 50, 307–308 (24. XI. 1819). ² M Klein Rat 50, 272 (19. XI. 1819).

³ B VII 2818.

⁴ M Klein Rat 53, 35, 312, 383. – M Klein Rat 69, 143.

⁵ M Klein Rat 56, 85–86 (16. V. 1821). – M Klein Rat 66, 472–473 (12. VII. 1824). – M Klein Rat 78, 105–107 (Januar 1828).

Am 18. Mai 1825 ist es endlich soweit: der Kleine Rat stellt mit sichtlicher Genugtuung fest, dass von Interlaken bis aufs letzte die geforderte Hälfte der auferlegten Kosten bezahlt worden ist¹. Es ist ein Sieg der Betriebsbeamten.

Ausstehend bleibt einzig die durch Zinse und Betriebskosten stetig anwachsende Schuld von Bohren. 1828 geht dem Kleinen Rat die Geduld aus, und Bohren wird das restliche geschuldete Geld nachgelassen².

Über eine Dauer von 14 Jahren hatte die Regierung versucht, die Prozess- und Militärkosten von der Bevölkerung einzutreiben, dabei nur wenig Erfolg gehabt³, jedoch einen Unruheherd aufrechterhalten; denn bis Mitte der zwanziger Jahre bleibt durch diese langwierige Liquidation die Erinnerung an die Unruhen von 1814 unmittelbar fühlbar bestehen.

Was im Oberland zurückbleibt, ist das Gefühl erlittener Ungerechtigkeit. Die oftmals willkürliche Strafzumessung und das Prinzip der kollektiven Verantwortlichkeit wurden schon bei der Urteilsöffnung als ungerrecht empfunden, durch Vollzug und Anwendung werden einzelne Leute unverhältnismässig härter als andere, «gleich schuldige» Personen, betroffen. Die Willkür erreicht existentielle Folgen, indem dieser vor dem materiellen Ruin steht, jener nicht betroffen wird.

Überall wird es als eine Ungerechtigkeit empfunden, dass die Verurteilten aus Thun und dem Simmental nicht wie jene aus Interlaken behandelt werden: die Thuner und Simmentaler werden wie Kriminelle in Einzelhaft gehalten, sie werden unnachsichtlich betrieben; die Verurteilten aus Interlaken erhalten Aufschub zum Zahlen und «sind fortwährend in gelindem Verhaft, sodaß sie doch wenigstens den Tag über zusammenkommen können». Der plumpe Versuch der Regierung, die Verurteilten aus Interlaken dadurch zu gewinnen, dass sie im Gefängnis von «einigen Herren

¹ M Klein Rat 69, 342 (18. V. 1825). – B VII 2818.

² M Klein Rat 78, 105–106 (16. Jan. 1828).

³ Abrechnung B VII 2812: Angaben in ₣ = alten Franken.

Abrechnung Kostenanteil Interlaken:

Total Kosten Militär	=	39 994.69
Prozedur	=	1 319.40
Gefängnis	=	710.50 = 42 024.59
Ausstehend und nachgelassen	=	20 939.73
Bezahlt (von 2. und 3. Klasse)	=	21 084.86 = 42 024.59

von [Bern] Besuche erhalten «um ihnen zu zeigen, wie gut sie gegen sie gesinnt seyen»¹, verfängt nicht und wird abstossend empfunden: denn gleichzeitig werden im Namen der gleichen Regierung Betreibungen zur Bezahlung der Kosten abgehalten.

¹ Schweizerbote 7, 16. Febr. 1815.

4. DIE AUSGEPRÄGTE PARTEIUNG IM OBERLAND

Das Verhalten der Regierung in den Jahren 1815 bis 1830 ist gekennzeichnet durch eine aktive Parteinahme für die ihr getreuen Bürger im Oberland. Wer sich 1814 als treu und willig erwiesen hat, wird in den nachfolgenden Jahren in jeder Hinsicht unterstützt: politisch, durch öffentliches Lob der Regierung, durch Zugang zu Stellen in Rat und Verwaltung; materiell, durch wirtschaftliche Förderung, finanzielle Hilfeleistung und Erteilen von Konzessionen; verdächtige Personen patriotischer, das heisst liberaler Gesinnung dagegen werden von geheimer Polizei überwacht.

Durch dieses Verhalten der Regierung wird unter der Bevölkerung im Oberland eine in der Helvetik angelegte Parteinung in extremen Ausmassen gefördert. Von einer konzilianten Bereitschaft, Andersdenkenden entgegenzukommen, ist nie etwas zu verspüren. Vom Staat wird es nicht nur hingenommen, dass sich im Oberland ein Teil der Bevölkerung in Opposition von ihm abwendet, durch einseitige Parteinahme wird dies unmittelbar unterstützt. Staat und Staatsidee werden dabei *vor* den Bürger gestellt.

Ein erster Anstoss zu politisch motivierter Scheidung der oberländischen Bevölkerung in «weiße und schwarze Schafe»¹, wie es ein Liederdichter formuliert, erfolgt Anfang September 1814 auf Veranlassung des Geheimen Rates. In einer ersten Aktion werden am 3. September Karlen in Erlenbach, Mani und Agenstein in Diemtigen ihrer Ämter enthoben. «Da der alt Hauptmann Mani auf Steyg keineswegs ein Beamteter ist, der im Sinne der Regierung seine Stelle bekleidet, [so wird er] als Mitglied des Gerichts, des Chorgerichts und des Gemeinderaths [entlassen]. Der Gerichtsäß Agenstein dann, der an der letzten Gemeinds Versammlung vom 21. Augst. einen Gegenstand der versammelten Gemeinde vorgetragen, über den [der] Gerichtstatthalter kein Mehr ergehen lassen wollte, und der sich unbefugt zum Präsidenten aufgeworfen, und das Mehr gesetzt, [wird] wegen seinem Ungehorsam von der Gerichtsässen Stelle» entlassen².

¹ TOBLER Gedichte, 39–40: Trinklied, Strophe 3: «Wie Thormann damals weise, die Bök und Schaafe schied»; 45, Anmerkung.

² SUB. Politische Miszellen 1814. Band 15, Dokument 7.

Im gleichen Zug wird Karlen als Gerichtstatthalter von Erlenbach suspendiert, weil ihm «ein starker Verdacht geheimer Theilnahme an den aufrührerischen Bewegungen des Gwattwirths Karlen, Statthalter Mani zu Därstetten und alt Hauptmann Regez zuschulden komme»¹.

Eine umfassende Säuberung beabsichtigt Effinger. Er schlägt am 6. September dem Geheimen Rat vor, alle Unteroffiziere zu degradieren, welche in irgendeiner Weise an den Unruhen Anteil gehabt hätten. Zudem plant er eine öffentliche Denunziationsaktion: in jeder Gemeinde will er ein Register auflegen, in welches «sich die Unschuldigen einschreiben sollten», um damit jene Personen zu ermitteln, die an den Unruhen teilgenommen haben². Der Entlassung «fehlbarer Unteroffiziere» stimmt der Geheime Rat in allen jenen Fällen zu, wo sich die Schuldigen im Moment der Unruhen unter den Fahnen befunden haben; die Errichtung eines Unschuldigenregisters wird nur abgelehnt, weil diese «Maasregel zu unangenehmen Auftritten Anlaß geben könnte»².

Die Säuberung wird auf anderem Weg durchgeführt. Verhörrichter Wattenwyl erteilt am 8. November im Auftrag des Geheimen Rates den Oberämtern Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Thun und Niderrsimmental den Auftrag, einen Rapport «über das Verhalten der Beamten ... bey Anlaß der zu Interlaken vorgefallenen aufrührerischen Auftritte» einzureichen, damit der Beamtschaft Lob und Tadel ausgeteilt werden kann³.

Aufgrund dieser Rapporte und je eines Berichts von Thormann, Kirchberger und der Kriminalkommission des Appellationsgerichts stellt der Geheime Rat bis zum 26. November ein umfangreiches Zensurenheft zusammen. Darin wird dem Oberamtmann May zur Last gelegt, «daß er die 3 Gefangenen unverhört und gegen unsere Gesetze, ihrem natürlichen Richter entzogen und nach Bern gesandt, daß er während des Auflaufs, weder durch schriftliche amtliche Befehle, noch

¹ SUB. Politische Miszellanea 1813 & 1814. Band 20, Dokument 19. – M Geh Rat 2, 301 (20. IX. 1814).

² M Geh Rat 2, 266, 271.

³ M Geh Rat 2, 420 (8. XI. 1814). – M Geh Rat 3, 41–51 (26. XI. 1814).

durch persönliches Auftreten die Leute mit Würde und Nachdruck zur Ruhe und Ordnung aufgefordert und daß er die aufrührische Vorstellung, welche unter dem Vorwand von Freylassung der Gefangenen, die Verzichtleistung auf Aargau und Waadt und eine veränderte Regierungsform verlangte, besiegelt und durch seine daherige Zusicherung den Mißbrauch dieser Schrift bei den Gemeinden größtentheils verursacht habe»¹.

Bezüglich der Folgen für May sind die Ansichten im Geheimen Rat geteilt: ob ihm für «unthätiges, unentschlossenes Benehmen bey Ausbruch der Rottierungen so wie seine Besieglung der aufrührischen Vorstellungen» ein Verweis zu erteilen sei oder ob er wegen der «widerrechtlichen Arrestation» als Oberamtmann abzubrufen sei, wird vorerst nicht entschieden.

Gelobt werden aus dem *Amt Interlaken* nur Lehenskommissär May und Oberförster Kasthofer, «der auf die erste Nachricht von dem Aufstande aus Lauterbrunnen nach Unterseen eilte, und der erste war, der furchtlos mitten unter die Zusammenrottierer trat».

Auf Antrag des Geheimen Rates sind «den Gemeinden Bönigen und Unterseen zur Straffe ihres Undanks die Spendbrodte ... zu zucken [zücken = wegnehmen] und an die ärmeren äußeren Gemeinden zu vergeben».

Oberhasli: «Die treüe ergebenheit dieser Landschaft hat sich bey jenen Vorfällen auf jede Weise und insbesondere durch den trefflichen Geist bewährt, wodurch sich die zur militairischen Besetzung von Unterseen und Gegend beruffene Mannschaft von Oberhasli ausgezeichnet hat.»

Frutigen: Wie für Oberhasli, nur Lob.

Thun: Lob für den Oberamtmann und seine Beamten. Besonders hervorgehoben werden Unterstatthalter Erb, Gerichtsstatthalter Wattenwyl in Oberhofen, Gerichtsweibel Lanzrein in Thun, Gerichtsweibel Hodel in Steffisburg und Obmann Feller in Strättligen.

Niedersimmental: Gelobt werden Amtsstatthalter Bähler, Amtsrichter Lörtscher, Amtsschreiber Wissmüller, Amtsweibel Spring, Pfarrer

¹ M Geh Rat 2, 420 (8. XI. 1814). – M Geh Rat 3, 41–51 (26. XI. 1814).

Pfenninger in Diemtigen, Pfarrer Steck und Gerichtsstatthalter Freydig in Oberwil. Tadel trifft:

- «1. Den Amtsrichter Mani von Diemtigen, als einen schlechten Richter und politisch schlechten Mann, der den letzten Umtrieben nicht fremd geblieben sey, deßwegen dessen Nichtbestätigung als Amtsrichter vorgeschlagen wird.
2. Den Gerichtstatthalter Jacob Reber zu Diemtigen, einen politisch schlechten Mann, der alles anzuwenden gesucht, um die Stellung der Freywilligen zu verhindern, weswegen dessen Auslassung bey Bestätigung der Beamteten vorgeschlagen wird.
3. Den bereits eingestellten Gerichtstatthalter Karlen von Erlenbach, dessen ahndungswürdiges Betragen in einem besonderen Amtlichen Schreiben dargestellt – und auf seine Abberufung angetragen wird.
4. Die Gemeinde Erlenbach, die einzige Gemeinde im ganzen Amt, wo zur Zeit der Einschreibung von Freywilligen zur Vertheidigung des Cantons nicht ein einziger Mann sich gestellt hat, und überhaupt ein politisch schlechter Geist herrscht, weswegen dieselbe zu einer kräftigen Zurechtweisung für ihr Betragen empfohlen wird. [Der Gemeinde sind] von den 5 concedierten Jahrmärkten zwey zu entziehen, und einer davon belohnungsweise nach Oberwil, der andere nach Wimmis zu verlegen.»

Soweit Bericht und Antrag des Geheimen Rates vom 26. November 1814.

Anfang Dezember verteilt der Kleine Rat auf Grund dieses Berichts *Lob und Tadel*. Väterliches Lob erhält der Oberamtmann von Oberhasli für sein Amt: «Bey den unglücklichen Auftritten in einem Theil des Amts Interlaken im Lauf des Monats August hat Uns die Landschaft Oberhasli einen abermaligen Beweis derjenigen Treue und Ergebenheit gegeben, mit welcher sie Uns von jeher zugethan war, indem sie auf den ersten Wink Unseres Oberamtmanns von Interlaken die nöthige Mannschaft dahin schickte um das um sich greifen des Aufruhrs und größeres Unglück zu verhüten.

Eüerer und Eüerer Unterbeamten Entschlossenheit und Thätigkeit, so wie dem festen Willen der Vorgesetzten und der ganzen Landschaft ge-
bührt das gleiche Lob und das Betragen der Landschaft in diesen gefähr-
lichen Augenblicken verdient als ein Beyspiel aufgestellt zu werden was die
Einwohner eines Landes zu thun haben, welche wissen, was wahre wohl
verstandene Vaterlandsliebe und Treüe und zutrauensvolle Ergebenheit
gegen ihre Obrigkeit von ihnen fordern. Wir tragen Eüch auf, von dieser
Unserer Zuschrift den Unterbeamten und den Vorgesetzten zu Handen
der ganzen Landschaft Kenntnis zu geben ¹.»

Am selben Tag erhält auch der Oberamtmann von Interlaken ein
Schreiben. May wird vorgeworfen, dass er ohne Beachtung der gesetz-
lichen Formen Verhaftungen angeordnet, nichts zur Dämpfung der Un-
ruhen unternommen und schliesslich eine Vorstellung besiegelt habe,
«welche nicht bloß die Bitte um Freilassung der von Euch nach Bern gelie-
ferten Personen enthielt, sondern auf den Umsturz der Verfassung zielte,
dazu noch durch die gesammelten Unterschriften einer ausdrücklichen
gesetzlichen Vorschrift zuwider war». Dieses Verhalten verdiene «höch-
stes Mißfallen». In Zukunft erwarte man «Besonnenheit und Entschlos-
senheit» ².

Die Rüge am Verhalten des Oberamtmanns von Interlaken wird noch
verstärkt durch eine persönliche Vorsprache von Thormann, der im Auf-
trag des Kleinen Rats im Dezember das Oberland bereist und den einzel-
nen Gemeinden Lob und Tadel eröffnet ³. «Obrigkeitliche Zufriedenheit»
erhalten die Gemeinden Beatenberg, Leissigen, Habkern und Grindelwald
ausgesprochen; in Matten, Bönigen, Iseltwald, Unterseen und Lauter-
brunnen wird den Beamten «kräftiges Obrigkeitliches Mißfallen» bezeugt
und diese «allen Ernstes ermahnt, in Zukunft besser zu bedenken, daß sie
beschworen haben, des Cantons Bern Nutzen zu fördern und Schaden zu
wenden» ³.

Mit mündlichen und schriftlichen Erklärungen allein wollte man es
nicht bewenden lassen, Lob und Tadel sollte auch materiell sichtbar wer-

¹ M Klein Rat 32, 200–201. – Vgl.: Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten
47, Beilage (24. III. 1815).

² A Geh Rat 37, 155. – M Klein Rat 32, 199–200.

³ M Klein Rat 32, 216–218 (7. XII. 1814).

den: Mitte Dezember werden durch Thormann an die «für ihren Eifer, Treue und Ergebenheit» zu belohnenden Beamten eigens geprägte *Denkmünzen* verteilt¹, und zwar im

Amt Interlaken an:

– Amtschreiber Schärer eine Gratifikation von 200 £ (alte Franken).	Denkmünzen im Wert von
– Gerichtsäss Jaun in Beatenberg	11 Dukaten
– Gerichtstatthalter Ringgenberg, Leissigen	7½ Dukaten
– Christen Zwahlen, Matten	4 Dukaten
– Obmann Kolb, Lütschenthal	4 Dukaten
– Bannwart Hirn, Beatenberg	4 Dukaten
– Gerichtstatthalter Tschiemer, Habkern	4 Dukaten
– Person, welche die Mannschaft aus Grindelwald ins Schloss Interlaken geführt	4 Dukaten
– Amtsrichter Ritter, Unterseen	4 Dukaten
– Amtsrichter Borter, Aarmühle	4 Dukaten
– Amtsweibel Schilt	2 Dukaten
– Michel Ritschard, Salzmann, Unterseen	2 Dukaten
– Bannwart Michel, Ringgenberg	2 Dukaten
– Notar Hutzli, Schloss-Sekretär	2 Dukaten
– Weibel Frutiger, Bönigen	2 Dukaten
– weitere Denkmünzen im Wert von 13½ Dukaten verteilt Thormann im Auftrag des Geheimen Rats nach eigenem Ermessen an ihm bekannte Leute, welche «einige Auszeichnung verdienen mögen».	

Amt Oberhasli:

– Oberamtmann	11 Dukaten
---------------	------------

¹ M Geh Rat 3, 70–74 (12. XII. 1814). – 2 Dukaten = 1 Doublone oder Louis d’or. Rechnungswert eines Dukaten im Jahr 1800: 80 Batzen = 8 £ (alte Franken). Die Angabe des Wertes dieser Denkmünzen in Doublonen oder Dukaten deutet auf die Absicht, einer höchsten Wertschätzung Ausdruck zu verleihen, da die Doublone den höchsten Grad an Reinheit in bezug auf den Goldgehalt aufgewiesen hat, und zwar eine Feinheit zwischen 950 und 980.

	Denkmünzen im Wert von
Amt Thun:	
– Amtsstatthalter Erb	11 Dukaten
– Gerichtsstatthalter von Wattenwyl	11 Dukaten
– Obmann Feller, Strättligen	4 Dukaten
– Gerichtsweibel Lanzrein, Thun	4 Dukaten
– Gerichtsweibel Hodel, Steffisburg	4 Dukaten
Amt Niedersimmental:	
– Amtsstatthalter Bähler, Wimmis	11 Dukaten
– Gerichtsstatthalter Lörtscher, Spiez	4 Dukaten
Amt Frutigen:	
– Grossrat und Seckelmeister Schneider	11 Dukaten
– Gerichtsstatthalter Wäfler, Frutigen	4 Dukaten
– Gerichtsstatthalter Bühler, Aeschi	4 Dukaten
– Gerichtsäss Heim, Krattigen	4 Dukaten

Dem Oberamtmann May, der den Wink verstanden und unverzüglich – «wegen geschwächter Gesundheit» – um Entlassung nachgesucht hatte, wird diese auf den 7. Dezember 1814 vom Kleinen Rat zugestanden und «in allen Ehren auf den 1. Merz 1815 ertheilt»¹.

Am 5. Januar 1815 erhalten 23 Vorgesetzte, Unteroffiziere und Soldaten im Amt Interlaken, «welche sich bey den letzten dortigen Unruhen so vortheilhaft für die Regierung gezeigt haben, eine Belohnung von £ 146.5» ausbezahlt². Eine Reihe von Unteroffizieren dagegen sowie jener Heinrich Schläppi, Leutnant, aus Wilderswil, der im vergangenen August die Beförderung zum Oberleutnant ausgeschlagen hatte, werden im März 1815 strafversetzt beziehungsweise «von ihren Stellen als Unteroffiziers entlassen und unter die Gemeinen zurückversetzt»³.

Der von den Säuberungen nicht betroffene Teil der Bevölkerung meldet sich zu Ende Oktober und Anfang Februar in je einer Zuschrift bei den «Hochwohlgebohrenen Gnädigen Herren». Aus dem Amt *In-*

¹ M Geh Rat 3, 63 (5.XII.1814). – M Klein Rat 32, 222–223 (7.XII.1814). – P Gross Rat 3, 388, 495: May wird am 22. Februar 1816 in den Justizrat gewählt und am 13. Dezember 1816 in das Appellationsgericht (!).

² M Geh Rat 3, 125a (5.I.1815). ³ StAB.K. Militair-Dienst, Blatt 88.

terlaken unterzeichnen 132 Personen eine Vorstellung vom 16., 17. und 22. Oktober, die Landschaft *Oberhasli* stellt sich am 7. Februar geschlossen hinter eine Treueadresse an die Regierung: in beiden Fällen wird ausdrücklich Abstand genommen von jenen «liberalischen Gesinnungen», die sich im August 1814 in Interlaken Durchbruch verschafft hatten, und der alten Regierung Treue und Zuneigung versichert. Dies zeigt erneut die Spaltung innerhalb der Bevölkerung im Oberland; eine Spaltung, die ein einigermaßen verträgliches Nebeneinander kaum mehr bestehen liess.

Die Zuschrift aus Interlaken¹ ist mit vereinzelt Ausnahmen von Leuten aus jenen Gemeinden unterzeichnet, die sich im Sommer 1814 nicht beteiligt hatten. Aus Bönigen, Iseltwald und Aarmühle finden sich bloss vier Namen, die auch bei der Vorstellung vom August zu finden sind. Die Empfänglichkeit der Regierung in Bern zeigt sich darin, dass sie den ganzen Text samt Unterschriften mit grossem Aufwand in den «Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten» publizieren lässt und sogleich sämtlichen beteiligten Gemeinden ein Dankeschreiben in die Schloszbücher eintragen lässt². Die Adresse aus Interlaken hat folgenden Wortlaut¹:

«Ehrrerbietige Vorstellung an MeHGHHrn. Rathsherrn Thormann, als Regierungs-Commissär im Oberland.

Wohlgeborner, Hochgeachter Herr!

Im August letzthin wurde von einigen bekannten Männern des hiesigen Amtes die Abfassung und Unterzeichnung einer politischen Vorstellung an MeGHrn. die Rätthe eingeleitet, welche zum Zweck hatte: 1) daß die damals auf Hohen Befehl arretierten drey Männer unbedingt freigelassen werden sollten; 2) daß unsere Hohe Regierung auf alle Ansprüche auf die abgerissenen Landestheile des ehemaligen Cantons Bern Verzicht leiste; und 3) daß eine andere, auf Volks-Repräsentation gegründete Verfassung eingeführt werde.

Da nun in dieser Vorstellung das Oberländische Volk als redend eingeführt ist; – so ist es den ehrrerbietigen Exponenten daran gelegen, und

¹ M Klein Rat 32, 90 (28. X. 1814). – Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten, Bern, 171, 29. X. 1814.

² M Klein Rat 32, 134–135 (9. XI. 1814).

sie glauben es ihrer Ehre schuldig zu seyn, Euer Wohlgeboren zu Händen Unserer Hohen Landes-Regierung ihre wahren Gesinnungen bekannt zu machen.

Die ehrerbietigen Exponenten wollen zwar hier nicht untersuchen, auf welche Weise und unter welchen Umständen jene Vorstellung bearbeitet, und zur Unterzeichnung herumgeboten worden: darüber sind Euer Wohlgeboren so wie die Hohe Regierung durch die dießorts eingeleitete Prozedur hinlänglich unterrichtet worden. Allein das können sie nicht mit Stillschweigen übergehen; daß mehrere ganze Kirchgemeinden des Amtes Interlaken an jener Vorstellung durchaus keinen Antheil genommen, aus mehreren andern Gemeinden dann nur wenige Individuen unterschrieben haben, und daß sehr viele von denjenigen, welche solche unterzeichnet oder zu unterzeichnen autorisiert, den Inhalt derselben niemals verstanden haben, sondern nur durch gewisse Vorgeben zum Beytritte verleitet worden sind.

Wohlgeborner, Hochgeachter Herr!

Die ehrerbietigen Exponenten mißbilligen hiemit vollkommen sowohl den Inhalt jener Vorstellung, als auch die damit verbundenen Auftritte. Weit entfernt von aller Einmischung in die öffentlichen und richterlichen Angelegenheiten, überlassen sie die Leitung derselben mit vollem Zutrauen Unserer Hohen Landes-Regierung und denen von Hochderselben verordneten Autoritäten, in der festen und innigen Ueberzeugung: daß nur durch Treue und Gehorsam gegen Unsere Hohen Oberen die Ruhe und Sicherheit unseres Vaterlandes gehandhabt werden könne; so wie sie auch in die Gerechtigkeit und Weisheit der bestehenden richterlichen Behörden, denen die Untersuchung und Beurtheilung jener Vorfälle obliegt, – das vollkommenste Zutrauen setzen.

Indem die ehrerbietigen Exponenten Euer Wohlgeboren höflich bitten, der Hohen Landes-Regierung diese wahren und ungeheuchelten Gesinnungen bekannt zu machen, und Hochdieselbe im Namen der Unterzeichneten der fernern unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit zu versichern, – benutzen sie diesen Anlaß Euer Wohlgeboren die Ausdrücke der vollkommensten Hochachtung und Ehrerbietung darzubringen, womit sie die Ehre haben zu verharren.

[Es folgen 132 Unterschriften aus den Gemeinden Grindelwald, Lüttschenthal, Beatenberg, Sundlauenen, Leissigen, Habkern, Brienz, Ringgenberg, Niederried, Schwanden, Oberried, Ebligen, Isenfluh, Saxeten, Bönigen, Iseltwald, Aarmühle, Gsteig und Unterseen.]

Interlaken, den 22. Oktober 1814

Johannes Schärer, Notarius, Amtschreiber von Interlaken.»

Über die Art und Weise wie dieses Treuebekenntnis entstanden ist sowie über dessen Wert und Bedeutung gibt ein zeitgenössischer Schreiber aus dem Oberland einige Hinweise¹: «Nach den Oberländer-Unruhen fieng das Adressenspiel von neuem an, damit die Regierung beweise, wie sehr Ihr das Volk anhängen und jene Unruhigen mißbilligen. Freylich machen die darin unterzeichneten Gemeinden bey weitem nicht die Hälfte der Einwohnerschaft, selbst nur des Amtes Interlaken aus; allein im Auslande weiß niemand ob die Ed^e Gemeind Sundglöwen nur 3 Haushaltungen habe oder nicht, und ob der Obmann Wyß die Gemeinde Isenfluch, in deren Nahmen er unterzeichnet, wirklich versammelt habe oder nicht? Bey solchen Gelegenheiten müssen dann auch die Landpfarrer besonders thätig seyn, und im Schloß Interlaken wird den Sammlern solcher Adressen, z.B. Chorrichter Jaun von Battenberg, rother Wein und Fenchelschnitten serwiert. Auch kommt es auf ein Stück Geld nicht an, wenn etwas Gutes zu Stande kommen soll. Ganz kürzlich wurden ... Medaillen an die gutgesinnten Vorgesetzten des Amtes Interlaken ausgetheilt, wobey die wohl Ehrwürdigen Pfarrerherren von Grindelwald und Beatenberg für ihre politischen Umtriebe auch ein paar schöne Goldstücke abfiengen. Die getreuen Vorgesetzten wurden bey dieser Gelegenheit von denjenigen, welche für das Wohl des Landes gesprochen, wie die Schafe von den Böcken gesöndert, und die erstern sogar zur Tafel gezogen und abgefüttert. Solche treffliche Maßregeln beurkunden den ächten und angeborenen Regierungs-Verstand.»

Im Februar 1815 langt aus dem Oberhasli eine in die gleiche Richtung wie jene aus Interlaken zielende Adresse ein: «Erklärung der Landschaft Oberhasli über ihre Treue und Anhänglichkeit an die Regierung und Miß-

¹ TOBLER Gedichte, 45 (Anmerkung).

billigung der im Nahmen des Oberländischen Volks ausgestreuten Wünschen einer liberalen Staats-Verfassung¹.»

Vorab wird das obrigkeitliche Dankeschreiben vom Dezember 1814 wärmstens verdankt. Dann wird – in einer aus diesem Dankeschreiben wörtlich getreu übernommenen Formulierung! – ausgeführt, dass die Haltung des Oberhasli nichts anderem entsprochen habe, als der «Pflicht und schuldigem Gehorsam, was die Einwohner eines Landes zu thun haben, welche wissen, was wahre wohlverstandene Vaterlandsliebe und Treue und Zutrauensvolle Ergebenheit gegen ihre Obrigkeit von ihnen fordert. [In der Vorstellung sei vom «oberländischen Volke» gesprochen worden.] Da auch wir ein Theil des Oberländischen Volkes ausmachen, und mithin nach dem Inhalte gesagter Vorstellung in derselben als Pittsteller erscheinen; so erklären wir offentlich, daß unser Name darin zum Theil als Oberländisches Volk gefährdet und mißbraucht worden, und bitten Euch hohe Gnaden, diese Mißschreibung als nicht geschehen gnädigst zu erkennen.

Den Betreffenden – in mehr gesagter Vorstellung implizierten – als Folge liberalischen Gesinnungen, gegen alt schweizerischen Charakter mißstimmten Individuen wollen wir diese vorsätzliche Mißschreibung gerne verzeihen, und wünschen, daß solche von ihrem begangenen Fehler auf ebene Wegen zu gehen belehrt, den geraden Weg wahrer Schweizer und Vaterlandsfreunde in Folge der Zeit mit uns gehen werden.» Am Schluss folgt die Zusage jeglicher Hilfe und Treue, wie sie bei Laupen und Donnerbühl bewiesen worden sei. Die Adresse ist unterschrieben im Namen der Landschaft Oberhasli von Notar und Amtsgerichtsschreiber Zopfi und empfohlen von Oberamtman Caspar Schild².

Die zeitliche Nähe der beiden Adressen aus Interlaken und Oberhasli zur obrigkeitlichen Säuberungskampagne im Oberland, die Reisen von Thormann, die verschiedenen Anweisungen an die Oberämter; dies alles lässt vermuten, dass die beiden Adressen mehr von Bern aus angeforderte oder angeregte Entlastungszeugnisse denn spontaner Ausdruck der Volksstimme sind. Auch die Art und Weise, wie die Regierung die in den Adressen enthaltene Treuekundgebung als die Meinung des Oberlandes publiziert, deutet auf diesen Zusammenhang.

¹ M Klein Rat 32, 443 (8.II.1815). ² Ae B Oberhasli 1, 233–236 (7.II.1815).

Eine Analyse der Unterschriften zeigt den unbedeutenden Repräsentativgehalt dieser beiden Adressen. An wirklichen Führerpersonen erscheinen bloss fünf Namen: Caspar Schild, Isaak Zopfi, Johannes Schärer, Johannes Borter und Peter Ritter. Alle fünf Personen sind Vertreter und Anführer der altbernischen Partei und stellen sich in dieser oder jener Form gegen die Absichten der Teilnehmer an den Unruhen. Sie verkörpern den politisch «ebenen und geraden Weg wahrer Schweizer und Vaterlandsfreunde» und nicht die «Verirrung in liberalische Gesinnungen». Als Anführer des treuen Teils der Bevölkerung im Oberland stehen sie auf einer schmalen Basis; die Unterschriften (Adresse von Interlaken) zeigen folgende politische Struktur:

Blinde Gefolgschaft für die altbernische Ordnung zeigt sich in Grindelwald, Beatenberg, Leissigen, Ringgenberg und Habkern. Hier unterschreiben überall an erster Stelle die Pfarrer und Statthalter, durchwegs gefolgt von den momentan im Amt stehenden Gemeindebeamten. Aber niemand, der kein Amt innehat; niemand, der je in der Helvetik politisch hervorgetreten ist: die Unterschrift auf der Adresse ist zugleich Sicherung der Beamtung.

Ein anderes Bild zeigt sich im Böödeli. In Aarmühle und Unterseen unterschreiben vorab die 1814 verhassten Statthalter Borter und Ritter. In Unterseen zudem drei Beamte (1 Gerichtsweibel und 2 Gerichtsässen), sowie 13 weitere Personen, die mit einer Ausnahme nie ein öffentliches Amt bekleidet haben noch momentan bekleiden. Für Aarmühle lauten die entsprechenden Zahlen: 3 Beamte (je 1 Gerichtschreiber, Waisenvogt, Weibel), 27 weitere Personen, wovon 3, die ehemals ein Amt besetzt hatten. Aus Bönigen unterschreiben bloss 4 Personen, davon 1 Bäuertvogt.

Das Fazit: Abgesehen von der zahlenmässig schwachen Vertretung des Böödeli, zeigt es sich, dass die Anhänger an Bern, die durch ihre Stellung über einen gewissen Einfluss verfügen, aus den Tälern stammen. Die Führung übernimmt durchwegs der Pfarrer oder erste Beamte, was weniger als Zufall denn als Zeichen der Abhängigkeit und Beeinflussung (Goldmünzen) zu gelten hat.

Im Böödeli bleibt die Beamtenschaft der Kundgebung für Bern fern. Wer hier unterschreibt, stammt aus Kreisen, die bis anhin keinen erfassbaren Anteil am politischen Geschehen genommen haben; es sind zur

Hauptsache Personen, die auch im Zeitpunkt von 1814 keine Stelle bekleiden, was in Anbetracht des Mangels bernisch gesinnter Beamter auf ihren Bildungsstand weist.

Weil das Original der Adresse als verloren zu gelten hat, kann nicht geprüft werden, wie gross der Anteil jener Leute ist, die nicht persönlich unterschreiben können, sondern bloss ein Kreuz hinmalen, neben welches der beglaubigende Notar den Namen setzt, was einen weiteren Einblick in den Stand der Bildung unter Berns Anhängern gewähren würde. Aus der kleinen Anzahl unterzeichnender Beamter zeigt sich jedoch deutlich, dass sich Berns Gefolgschaft in den Gemeinden des Bödels nicht aus der politischen Elite rekrutiert; die führenden Personen der Helvetik fehlen denn auch vollständig.

Die politische Struktur im Oberland ist 1814 und 1815 die gleiche, wie sie bereits in der Revolution und während der Helvetik festgestellt worden ist: konservative Tendenzen «*auf dem politisch ebenen und geraden Weg*» finden sich in den Tälern, fortschrittliche und «*liberalische Gesinnung*» im Bödels.

Neu kommt in den Jahren zwischen 1815 und 1830 hinzu, dass die «Böcke und Schafe» mit *polizeilichen* und *wirtschaftlichen* Massnahmen zurückgebunden beziehungsweise gefördert werden.

Die im Oberland seit der Helvetik als Patrioten bekannten Personen und die Beteiligten an den Unruhen von 1814, ob verurteilt oder nicht, werden ununterbrochen von *geheimer Polizei* überwacht¹. Eine besonders grosse Aktivität entfalten hierbei die Oberamtleute von Thun, Frutigen, Interlaken und Oberhasli. Ihnen ist aufgetragen, über das Betragen der verdächtigen Personen «die sorgfältigste Aufsicht zu bestellen». Dazu steht ihnen Geld in unbegrenztem Umfang zur Verfügung. Dieser Umstand allein weist auf das Gewicht, das die Regierung der Beobachtung von «Mißvergnügten» und der Entdeckung «allfälliger politischer Umtriebe» beimisst¹. In Bern hat man Kenntnis davon, «daß ungeachtet der anscheinenden Ruhe» in den oberländischen Ämtern «wieder heimliche revolutionäre Machinationen statt haben»¹. Wie es

¹ Frutigen: A Geh Rat 29, 72. – Interlaken: M Geh Rat 3, 205–206; – M Geh Rat 11, 447. – Oberhasli: M Geh Rat 3, 176, 231. – Thun: M Klein Rat 34, 78–79. – M Geh Rat 10, 505. – M Geh Rat 12, 177. – M Geh Rat 4, 116, 124.

scheint, bestehen Kontakte zwischen dem Waadtland und dem Oberland, was die Idee der Lostrennung von Bern in sich schliesst¹. «Unzufriedene und hitzige Parteimänner»² unternehmen zahlreiche Reisen in die Innerschweiz; in Brienz und Umgebung finden «Versammlungen [und] Zusammenkünfte statt, wo gefährliche Anschläge gegen die Regierung gemacht werden»².

Charakteristisch für die politische Situation ist eine Überempfindlichkeit der Regierung für jegliche Art von Kritik an der bestehenden Ordnung. Ein Gerichtsäss von Oberhasli, «ein sonst angesehener Matador des Landes», wird zu 72 Stunden Gefangenschaft verurteilt und unverzüglich eingesperrt, weil er an der Landsgemeinde öffentlich zu äussern wagt, «es sei frech von der Regierung», eigenmächtig das Tellreglement zu revidieren und zu behaupten, dass dieses «auf Ansuchen der Gemeinde stattfinde, da es doch dem nicht so sei»³.

Zugang zu öffentlichen Stellen und zum Vorschlag als Grossrat erhalten nur diejenigen Personen, welche aus der Sicht der Obrigkeit «der Auszeichnung würdig» sind, das heisst welche durch «moralisches und politisches Betragen, durch geleistete Dienste und bewiesene Ergebenheit an die Regierung»⁴ als zuverlässig gelten.

Zu einem *Grundsatz* bernischer Politik im Oberland wird eine Anweisung des Geheimen Rates an das Oberamt Interlaken vom Frühjahr 1821, jegliches der Regierung zuwiderlaufende politische Verhalten, «in Worten und Werken, zu bestrafen»⁵. Mit dem Ziel, «dem steten Treiben der bekannten Mißvergnügten»⁶ einen wirksamen Riegel zu schieben, fordert der Geheime Rat, «daß die Regierung die sich ihr darbietenden Anlässe benutze, um ihre Anhänger aufzumuntern und ihren Eifer zu belohnen»⁶. Es wird angeregt, «daß nicht wie hin und wieder geschieht, die einträglichsten Stellen an notorische Revolutionärs verliehen» werden, sondern dass die Vergebung derartiger Stellen wie auch die Pacht von obrigkeitlichen Wirtschaften (zum Beispiel Neuhaus, Zollbrücke) als Mittel zur Belohnung oder Bestrafung politischen Verhaltens wirksam eingesetzt werde⁵. Dieser Grundsatz wird im Oberland

¹ M Geh Rat 4, 337. ² M Geh Rat 3, 176, 231.

³ A Geh Rat 311, 39 (24.IX.1827). ⁴ M Geh Rat 4, 332–333 (10.I.1816).

⁵ M Geh Rat 12, 177 (24.IX.1821). ⁶ M Geh Rat 10, 505 (12.VI.1820).

bis 1830 mehrmals mit Erfolg angewandt und die Wirtschaftspolitik vollständig unter politisches Vorzeichen gestellt.

Gesuche um eine Konzession zu Errichtung eines Gewerbebetriebes werden abgelehnt, sobald sie aus einer Gemeinde oder von Personen stammen, die sich seit 1798 politisch unzuverlässig oder oppositionell verhalten haben¹.

Ein Gesuch wird ebenso abgewiesen, wenn ein der Regierung treu ergebener Beamter, beispielsweise der Statthalter Johannes Fischer, Einsprache erhebt. Demgegenüber werden Gesuche aus treuen Gemeinden ohne weiteres bewilligt. So erhält die Gemeinde Habkern im Juli 1815 ihr Gesuch um eine Rotgerbekonzession mit Freuden bewilligt, weil «die Gemeinde Habkern ... durch treue Anhänglichkeit an ihre hohe Regierung ein stetes Beyspiel gegeben hat»². Ebenso gehört es zur bernischen Praxis, Gewerbekonzessionen rückgängig zu machen, sofern sie unter der helvetischen Regierung zur Zeit des Kanton Oberland erteilt worden – und deshalb «keine rechtmäßigen Konzessionen» sind³. Darin zeigt sich das Bemühen, neben dem Gedankengut auch die Einrichtungen der Helvetik zu übergehen und durch Anknüpfen an 1798 die Zwischenzeit als politisch leeren Raum abzutun.

Die bernische Regierung geht in ihrer Tendenz, *politische Treue* im Oberland *materiell abzugelten*, so weit, dass sie auch bei Elementarschäden das Mass der Hilfeleistung von der politischen Haltung des Empfängers abhängig macht oder mehr oder weniger deutlich eine entsprechende Haltung in Erwartung stellt. Der Oberamtmann von Oberhasli bringt in einem Dankeschreiben an die Regierung aus Anlass erhaltener Hilfe im Lawinenwinter 1816/17 Hilfstätigkeit der Obrigkeit und politischen Gehorsam der Bevölkerung in Zusammenhang. Er schreibt im Auftrag aller Vorgesetzten und sämtlicher Kirchgemeinden seines Amtes, dass «uns solche Erinnerungen [an die erhaltene Hilfe] billicher-

¹ Brienz 1813: Ae B Interlaken 3, 1–10. – Wilderswil 1814: Ae B Interlaken 3, 33–42. – Bönigen 1819: Ae B Interlaken 4, 22–32. – Lauterbrunnen 1826–1827: Ae B Interlaken 4, 218–224.

² Ae B Interlaken 3, 113–124. Habkern 1815. – Vgl.: RM 8, 447.

³ Ae B Thun 1, 385–408 (Pintenrecht). – Ae B Interlaken 1, 9 (Ulrich Stähli, Brienz, Sägerei). – Diese Praxis ist nicht bloss im Oberland, sondern allgemein im Kanton Bern zu beobachten.

maßen zum innigsten und wärmsten Dank gegen dieselbe [Regierung] bewegen und dann auch zugleich zur gehorsamsten Erfüllung unserer gegenseitigen Pflichten verbinden»¹.

Einen Einblick in die wirtschaftlichen Schikanen gegen politisch dissidente Personen aus dem Amt Interlaken gibt eine Auseinandersetzung aus dem Jahr 1820 zwischen den «dortigen Übelgesinnten Schilt, Großmann, Michel, Seiler» und der Regierung in Bern². Im Bödéli wird von den Beamten – in Anwendung der Richtlinie, «ahndungswürdiges Betragen in Worten und Werken zu bestrafen»³ – ein Polizeireglement aus dem Jahr 1757 wieder aktiviert, «welches die Fuhr der transportierten Waaren vom Neuhaus bis zur Zollbrücke reguliert» und der Regierung oder ihrem Vertreter, dem Oberamtmann, das Recht einräumt, Schiffer und Karrer sowie einen Zoll zu bestimmen. Die Anwendung dieses Reglements bietet Gelegenheit, die politisch oppositionellen Kräfte empfindlich zu treffen, weil diese auch die wirtschaftlich führenden Personen sind.

Unter Anführung von alt Hauptmann Christian Michel aus Bönigen reichen daraufhin 17 Unterzeichner eine Beschwerde ein worin sie den Zoll zu bezahlen ablehnen und die Forderung aufstellen, «daß entweder diese Signataires, als die Gewerbetreibenden Personen im Amte, zur Wahl der Karrer wenigstens die halbe Stimme mit den Vorgesetzten und Beamten concurrieren, oder aber dann ihre Waaren auf ihnen beliebige Weise selbst führen zu können»².

Die Regierung reagiert heftig auf dieses «Geschrey» und die «feindselige Stimmung» aus Interlaken: die Forderungen werden zurückgewiesen, und den 17 Personen unter Anführung von Michel, «dessen moralische Nichtswürdigkeit, und dessen feindselige Gesinnungen uns genugsam bekannt sind», wird in Aussicht gestellt, dass sie es werden «fühlen müssen» die Regierung angegriffen zu haben, «und daß der Regierung zu Behauptung eines unbestreitbaren und durch ungestörten Besitz gesicherten Eigenthums auch allenfalls noch andere Mittel zu Gebotte stehen, als die Hilfeleistung von Tribunalien, zumal [...] mit solchen Leuthen durch milde Schonung nichts ausgerichtet werden kann»².

¹ Ae B Oberhasli 1, 239–246. ² M Geh Rat 10, 344–348 (12.–14. März 1820).

³ M Geh Rat 10, 505 (12. VI. 1820). – M Geh Rat 12, 177 (24. IX. 1821).

5. DER ANTEIL DES OBERLANDES AM STURZ DES PATRIZIATS 1830/31

In patriotisch gesinnten Kreisen des Oberlandes waren seit der Helvetik freundschaftliche *Beziehungen* zu politisch gleichdenkenden Leuten im *Emmental* unterhalten worden. Was in dieser Richtung 1802 angebahnt worden war, hatte 1814 Bestätigung erfahren und sich bei der Verteidigung der Angeklagten aus dem Oberland bewährt.

Im Spätsommer 1830 erweist sich dieser Kontakt zwischen Emmental und Oberland erneut als *politische Gemeinschaft*; denn es sind Leute aus dem Oberland und aus Burgdorf, die zusammen jene zur politischen Änderung führenden Aktionen planen und vollziehen.

Dabei deutet manches darauf, dass es die Oberländer sind, die hiebei antreibend vorangehen¹, während die Schnell in Burgdorf eher bremsend wirken und lange geneigt sind, einen gütlichen Ausgleich mit der herrschenden Schicht anzustreben². Doch können die liberalen Kräfte im Oberland nicht allein handeln – wenn dies auch im Charakter ihres elementar geprägten Wesens begründet liegt – weil sie zahlenmässig grösseren und regierungstreu verharrenden Nachbarschaften in Grindelwald, Oberhasli und Teilen von Frutigen gegenüberstehen, welche diesbezügliche Sondierungen im August 1830 entrüstet von sich weisen.

Die liberale Bewegung im Oberland wird von den gleichen Personen getragen, die schon in der *Helvetik* und 1814 die politische Neuerung vertreten haben; die Nachricht von der Julirevolution löst bei ihnen Erinnerungen an eigene, gleichartige Bemühungen früherer Jahre aus, als deren organischer *Abschluss* die Ereignisse von 1830 und 1831 empfunden werden.

Daneben besteht die vielschichtige Opposition gegen das restaurierte System in Folge der Unruhen von 1814. Ebenso politisch wie wirtschaftlich oder sozial motiviert findet sich diese Opposition weitgehend bei vermöglicheren Schichten der Bevölkerung, strahlt jedoch von den oppositionellen Zentren Thun, Niderrsimmental und Bödeli zunehmend auch auf ärmere Teile der Bevölkerung aus. Hier gründet die

¹ KLÖTZLI Bittschriften, 21.

² E.BLÖSCH Dreissig Jahre, 30–33. – GRUNER Patriziat, 96.

oppositionelle Gefolgschaft zur Hauptsache auf ökonomische Fragen, wodurch sie ebenso wohlfeil wie unzuverlässig wird. Krasse Unterschiede in der Bereitschaft zur Kritik bestehen zu den territorial abgeschlossenen Landschaftsteilen Frutigen, Habkern, Beatenberg, Oberhasli und Grindelwald. Sie sind weiterhin innerhalb des Oberlandes die verlässlichsten Gebiete und unangefochten regierungstreu; oppositionelle Ideen sind hier kaum lebendig. Im Böödeli wird die Julirevolution durch Zeitungslektüre aus der «Neuen Zürcher-Zeitung» und der «Appenzeller-Zeitung» bekannt. Die Nachricht vom Sieg der Volkssouveränität in Paris löst die Hoffnung auf die Möglichkeit aus, die Spannung der letzten Jahre zu lösen und die Auseinandersetzung mit Begriff und Geltung der Alten Ordnung zugunsten neuer Ideen und Forderungen zu entscheiden¹.

«La nouvelle de la révolution de Juillet fut reçue par ces montagnards avec un enthousiasme sans exemple», berichtet ein Zeitgenosse aus Interlaken, «ils la saluaient comme le précurseur de leur propre émancipation².» Auf den Gesichtern der ehemaligen helvetischen Beamten des Böödeli, des unteren Simmentals und der Stadt Thun «– besonders aber bey denen im Jahr 1814 wegen revolutionären Auftritten betroffenen Individuen und ihren nächsten Verwandten – zeigte sich eine sichtbare Freude über jene Ereignisse und die Hoffnung: daß solche auch auf unser Vaterland mehr oder weniger Einfluß haben möchten»¹.

Unverzöglich werden Kontakte mit den andern Gegenden des Oberlandes aufgenommen, namentlich von Interlaken aus mit dem Oberhasli. Doch hier löst die Nachricht aus Frankreich keine Bewegung aus, und kaum jemand ist bereit, zu politischen Plänen die Hand zu bieten. Der Oberamtmann von Oberhasli meldet denn auch im August und im September nach Bern, dass die Bevölkerung in seinem Amte Ruhe und Ordnung bewahre, dass man «auf das hiesige Volk und seine unerschütterliche Treue zählen dürfe» und dass diese Bevölkerung der Regierung «aufrechtig zugethan» sei³.

So konzentriert sich der Kreis jener Leute, auf welche die Nachricht von der Julirevolution als ein politisches Signal wirkt, auf das *Böödeli*, das

¹ FAF. Amt Interlaken, 2. ² OBER Oberland II, 265. ³ A Geh Rat 31I, 63–64.

untere Simmental und auf *Thun*. Eine Ausweitung erfährt diese Gruppe erst im Oktober; die politisch regsamen Personen im Oberland, die seit der Helvetik die antibernische Partei angeführt haben, sind jedoch bereits im August 1830 mobilisiert¹.

In Thun²:

«die sehr übel berüchtigte Familie Mani», Johann Mani, alt Statthalter von Diemtigen, Jakob Mani, Prokurator, dessen Bruder, Dr. med. Johann Mani, Sohn des Statthalters.

Johann Jakob Knechtenhofer.

Carl Friedrich Ludwig Lohner.

Die Familie Koch. Die Familie Eggimann.

Rüfenacht, Wirt im Freienhof.

Im Amt Interlaken³:

Peter Seiler, im Casino, alt Seckelmeister, «welcher sich als Chef der liberalen Parthei erklärte».

Johannes Seiler, Sohn, Negotiant in Aarmühle, aus Bönigen.

Friedrich Seiler, Leutnant, dessen Bruder.

Christian Schmocker, Sohn, Bleiker, Unterseen.

Peter Sterchi, Stadtschreiber, Unterseen.

Johannes Sterchi, gewesener Hauptmann in Frankreich.

Johannes Stähli, Krämer, Leutnant, Aarmühle.

Johannes Kaspar Beugger, gewesener Negotiant, Aarmühle.

Prokurator Ueltschi, Unterseen.

Johannes Balmer, Obmann, Wilderswil.

Christian Michel, alt Hauptmann, Bönigen.

Dessen Söhne.

Peter Schilt, alt Ratsherr, Brienzwiler.

Das Zentrum der Aktivität liegt vorerst im Bödéli, wo «die liberale Parthei, wie sie sich nannte»⁴, bereits im Spätsommer 1830 Anhänger

¹ Vgl. dazu gegensätzlich: GREYERZ Nation, 160.

² FAF. Amt Thun, 1-4. – FAF. Amt Niedersimmental, 2. – FISCHER Rückblicke, 571.

³ A Geh Rat 311, 65. – FAF. Amt Interlaken, 3-5. ⁴ FAF. Amt Interlaken, 2-4.

wirbt. Ausgangspunkt sind die Strafurteile von 1814 und die Hoffnung, «bei einer Regierungs-Veränderung ihre bezahlten Strafgeder wieder [zu] erhalten»¹. Zudem werden «dem Volk bei der Mitwirkung zu einer Staatsreform vielerlei Erleichterungen [versprochen]: In den einten Gemeinden z.B. daß man in Zukunft dann à 2½% genug Geld zu entleihen finden werde, in den andern: Daß ein Capital, das 25 Jahre verzinset worden sei, als abbezahlt angesehen werde, u.d.gl. mehr².»

Mit dieser Werbung gelingt es der liberalen Partei noch vor Mitte Oktober – das heisst vor der Eingabe der Schnell in Burgdorf – im Oberland einen ansehnlichen Kreis von Anhängern zu gewinnen, zumal die materiellen Aussichten in sonst mehrheitlich konservativen Gegenden verfangen. Den «zuerst bloß wenigen Leuten im Boden von Interlaken» schliessen sich unter anderem folgende Personen² an:

Grindelwald:

Christian Burgener, Wirt.

Johannes Bohren, Kirchmeier, alt Wirt.

Johann Jakob Wettach, Wirt im «Bären», ehemals Wirt in Wilderswil.

Lauterbrunnen:

Christian Lauener, Gerichtsweibel, Wirt.

Jakob Oesch, Wirt. Ringgenberg:

Christian Buri, Schuhmacher, Gemeindepräsident.

Christian Grossmann, Unterstatthalter und Grossrat.

Brienz:

Kaspar Egger, alt Gerichtsäss.

Jakob Fischer, Gerichtsäss.

Oberhasli:

Arnold Brügger, Gerichtsäss, Bauer.

Johannes Huggler, alt Gerichtsäss.

Friedrich Michel, Wirt und Besitzer «Wildenmann».

Bircher, Arzt.

¹ FAF. Amt Interlaken, 2-4. ² FAF. Amt Interlaken, 5.

Die Liberalen von Thun nehmen Kontakt auf zum Simmental, wo bis Anfang Oktober kaum Spuren einer Bewegung sichtbar werden. Es sind namentlich alt Statthalter Mani und sein Sohn, Arzt in Thun, welche diese Kontakte herstellen. Im Urteil des Oberamtmanns vom Obersimmental sind beides «wüthende Todfeinde der Aristocratie, wie der Berner überhaupt»¹. Sie finden Anklang bei vermöglichen Personen in Oberwil, Boltigen, Diemtigen und Erlenbach. In Zweisimmen dagegen finden sich die Anhänger neuer Parolen «unter der ärmeren oder schlechteren und bekanntlich seit langem her über die Dorf-Aristokratie klaghaften Volksclassen»¹. Als «Sprecher des Volkes»² betätigen sich hier Johannes Schletti, Obegg-Zweisimmen, und dessen Tochtermann Christen von Siebenthal. Bereits anfangs Oktober treten die beiden «unter dem Aushängeschild von Freunden und Beschützern des Volkes» in Schenken und an Jahrmärkten auf. «Alles, was Behörde heißt» wird kritisiert, offen wird von «Regierungs-Veränderung ... selbst von itziger Bedrückung des Volkes durch die Herren» gesprochen und «eine weit glücklichere Existenz» in Aussicht gestellt. Einzig Lenk reagiert nicht auf diesen «Freiheitsschwindel», als den der Oberamtmann Schlettis Reden bezeichnet².

Ebenso ablehnend verhält sich weiterhin der grösste Teil der Bevölkerung im Oberhasli. Mitte Oktober werden zwar im Dorf Meiringen am Brunnenstock vor der Amtsschreiberei sowie an der Landhaustreppe anonyme Zettel mit der Forderung nach «Freiheit und Gleichheit» angeschlagen und «eine dreifarbene Cokarde darob befestigt»³. Zudem werden nächtlicherweise die Fenster der Audienzstube und des oberamtlichen Archivs mit Steinen eingeworfen. Doch bleibt dies ohne Wirkung auf die Bevölkerung, zumal die Urheber wahrscheinlich nicht Einheimische, sondern liberale Hitzköpfe aus Interlaken sind. Ende Oktober erteilt die Bevölkerung des Oberhasli jeder Agitation eine deutliche Absage in einem Schreiben an den Statthalter und die Regierung, worin namentlich erklärt wird: «Daß sie, die Ehrbarkeit und die Classe rechtschaffener Landmänner, an denen verschiedenartig ausgestreuten Gerüchten, so wie an allem demjenigen, was irgend die Ruhe und das gute Vernehmen zwischen Obrigkeiten und Volk stören könnte, wahren Abscheu habe, dagegen aber

¹ BT 1902, 98–99. ² BT 1902, 100–102. ³ A Geh Rat 31I, 65.

alle mögliche Handbietung zu Beybehaltung von Ruhe und Frieden leisten, und ihrer Hohen Obrigkeit, den Vätern- u. Vorvätern gleich, – treu und gehorsam seyn werden¹.»

Im Zusammenhang mit der Entwicklung im ganzen Kanton ist es bedeutsam, dass neben der im Oberland seit August mehr oder weniger offen betriebenen Propaganda für «Staatsreform [und] Änderung der Regierung»² Kontakte zu Burgdorf bestanden haben. «Alles geschahe aber im geheimen»³, weshalb das Ausmass dieser Beziehungen nicht voll zu ersehen ist. Doch ist soviel bekannt, dass man sich in Burgdorf vor Absendung jener Anfrage an die Regierung – Mitte Oktober 1830 – betreffend «Eröffnung eines Weges zu Eingabe der Volkswünsche» mit den Mani und mit Jakob Knechtenhofer in Thun³ sowie «mit den Partheihäuptern [in Interlaken], nemlich denjenigen, die im Jahre 1814 bestraft worden waren, in Verbindung gesetzt hatte»². Zur gleichen Zeit finden Versammlungen in Wirtshäusern statt, Liberale aus der Stadt Thun erscheinen im Bödéli, Liberale aus dem Bödéli reisen nach Bern und Burgdorf².

Beim Antrag im Burgdorfer Stadtrat am 15. Oktober, der Regierung eine Adresse mit Vorschlägen zur Verfassungsänderung einzureichen, können sich die Führer des Emmentals auf die Gewissheit stützen, dass dieses Vorgehen von den politisch führenden Personen und einem Teil der Bevölkerung im Oberland unterstützt wird. Anlässlich der Vertrauensmänner-Versammlung vom 3. Dezember in Burgdorf⁴ sind die oberländischen Teilnehmer in der Lage zu berichten, dass das Bödéli und ein weiterer grosser Teil des Amtes Interlaken⁵, die Stadt Thun³ sowie das Simmental⁶ mehrheitlich für die Bewegung gewonnen sind.

Über das Erlebnis der Verbindung zwischen Emmental, Oberland und andern Kantonsteilen wird in einer Eingabe aus dem Amt Burgdorf an den späteren Verfassungsrat folgendes ausgeführt⁷: «Verhehle man es nicht, es herrscht Gährung in unserm Canton, große, sehr große

¹ A Geh Rat 311, 66 Beilage (31. X. 1830). ² FAF. Amt Interlaken, 2–3.

³ FAF. Amt Thun, 2–3. ⁴ GRUNER Patriziat, 100.

⁵ FAF. Amt Interlaken, 1. ⁶ FAF. Amt Niderrsimmental, 1.

⁷ KA. Bittschriften 1831. V, 225 (Ober- und Unteralchenstorf mit Wyl, 28. XII. 1830 Einleitung).

Gährung! Die Hauptursache dieser Gährung rührt von den traurigen Vorgängen in den Jahren 1813, 1814 und 1815 her; darüber ist eine Stimme! Seit dieser Zeit ist die Regierung vom Volke immer mit Mißtrauen angesehen worden. Einzig Furcht vor Gewalt und gänzliche Abhängigkeit von den Regenten hat die Regierung fünfzehn Jahre hindurch in diesem leidenden Zustande erhalten. Jede politische Regung hat freylich aufgehört, aber einzig, damit nicht das Loos der Oberländer, der Simmentaler, der Thuner, auch andere Theile des Cantons treffe; die Gewaltthätigkeiten und Schrecknisse der damaligen Zeit sind hingegen bey dem Volke niemals in Vergessenheit gerathen!

Was Wunder also, wenn die Vorgänge in einigen Kantonen die Glut wieder in etwas anfachen, die seit den Jahren des Unglücks immerfort unter der Asche fortgeglommen hat?! Und würden diese Begebenheiten sich nicht ereignet haben, so hätte gewiß ein anderer Umstand, vielleicht etwas später, die gleichen Folgen hervorgebracht. Die verflossenen 15 Jahre sind nicht ohne Vorbereitung verstrichen; die Hellsehenden in den verschiedenen Gegenden des Kantons haben sich kennengelernt; der Oberländer, der Simmenthaler, ist dem Emmenthaler, dem Ober-Aargauer und dem Seeländer näher gebracht worden, auch der Bistums-Bewohner ist seinen übrigen Mitbürgern im Kanton nicht fremd geblieben; diese Leute haben sich allerseits ihre Gesinnungen wechselseitig mitgetheilt und sind, mittelst dessen, in geistige Verbindung getreten.»

Nach dem Beschluss der Regierung vom 6. Dezember, eine Kommission zur Entgegennahme von *Volkswünschen* einzusetzen¹, erfolgt eine massive Ausweitung der Tätigkeit der Liberalen im Oberland in Richtung auf Verbreitung und Formulierung von Volkswünschen. In Interlaken – wo Bönigen, Unterseen und Gsteig tonangebend sind – wird nun der bisher «bloß den Häuptern bekannte wahre Zweck einer gänzlichen Staatsumwälzung»² unverhüllt als Ziel der Bewegung vorgetragen. Von Interlaken aus wird weiterhin versucht, das Oberhasli für die neue Sache zu gewinnen, doch ohne Erfolg. Ausser dass vor dem «Wildenmann» in Meiringen sowie «2 oder 3 male während der Nacht drei-

¹ GRUNER Patriziat, 103–105. ² FAF. Amt Interlaken, 6–7.

färbige Fahnen auf die Brunnenstöcke gepflanzt» werden¹, geschieht nichts.

Die Liberalen erhalten Unterstützung durch Oberst Karl Koch, der nach dem 6. Dezember im Oberland erscheint und bei der Verbreitung der neuen Ideen mitarbeitet. Beinahe täglich werden zu diesem Zweck Versammlungen abgehalten², es finden Reisen statt nach Erlenbach und Diemtigen, um die dortigen Liberalen zu unterstützen³. Frutigen bleibt weitgehend abseits von aller Tätigkeit und Bewegung; erste Zeichen von Unruhe sind nach dem Thuner Markt vom 15. Dezember feststellbar: «man hörte Drohungen, im Falle einer Revolution müsse dieser und jener niedergemacht werden»⁴.

Eine klare Ausscheidung der Positionen bringt die *Versammlung* vom 20. Dezember im *Gwatt*, an welcher Vertreter aus den Ämtern Oberhasli, Frutigen, Interlaken, Nidersedimental, Thun, Seftigen und Konolfingen teilnehmen⁵.

Von den liberalen Führern aus Thun wird «offen Aufruhr gepredigt»⁶, man berät die 18 Punkte der «Burgdorfer Wünsche». Zum Schluss werden

16 «Burgdorfer und Nidersedimentaler Punkte»

als «angemessene Wünsche an die Regierung einstimmig anerkennt»⁵:

1. Abschaffung der Souveränität der Regierung und Anerkennung, «daß die Oberherrlichkeit in dem Volke liegt und die Regierung für das Volk und durch das Volk eingesetzt sein soll».
2. «Abschaffung aller Vorrechte von Familien und Personen».
3. Mindestens zwei Drittel der Grossräte vom Land, Wahl durch Wahlmänner.
4. Kein Wahlrecht für auswärtige Bürger.
5. Im Grossen Rat keine verwandtschaftlichen Bindungen dulden.

¹ FAF. Amt Oberhasli, 1. ² FAF. Amt Thun, 3–4.

³ FAF. Amt Nidersedimental, 1–2. ⁴ FAF. Amt Frutigen, 1–3.

⁵ FAF. Amt Thun, Beilage: Brief 21. XII. 1830. – FISCHER Rückblicke, 571.

⁶ FAF. Amt Nidersedimental, 2.

6. Abschaffung der Zensur.
7. Öffentlichkeit der Grossrats- und Gerichtsverhandlungen.
8. Gewaltentrennung.
9. Amtszeitbeschränkung auf fünf bis sechs Jahre.
10. Prüfung der Richter auf ihre fachliche Fähigkeit.
11. Petitionsrecht.
12. Grundsätzliche Feststellung der Notwendigkeit, die Verfassung abzuändern, unverzüglicher Arbeitsbeginn.
13. Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf.
14. Periodische Verfassungsrevision alle 15 Jahre.
15. Forderung eines Kriminalgesetzbuches, Verbesserung des Schulunterrichts, freie Religionsübung.
16. Abschaffung des Paternitätsgrundsatzes.

Die im Gwatt formulierten Wünsche dienen als Grundlage jeder weiteren Diskussion im Oberland. Einstimmig und ohne Abänderung werden die 16 Punkte am 21. Dezember in *Thun* von gemeinsam versammeltem Stadtrat und Stadtgemeinde angenommen¹.

Im *Niedersimmental* werden die Wünsche in den Bäuerten beraten, doch «sollen in verschiedenen derselben gar keine Änderungen der Constitution gewünscht oder zur Sprache gekommen sein». Diemtigen reduziert den Katalog vom Gwatt auf drei Punkte: Erfüllung des Mandates vom 3. Februar 1798, Aufhebung aller Privilegien und freie Wahlen². Die Anführer der Liberalen sind:

Leutnant Jakob Regez, Erlenbach, und Amtsrichter Samuel Reber, Diemtigen, «beide gehören zu zahlreichen und angesehenen Familien und haben viel zu bedeuten»².

Leutnant Jakob Zumwald, Gerbermeister, Erlenbach³.

Hauptmann Thomann, Oberwil³.

Gerichtssäss Emanuel Matti, Oberwil, «ein fast rasend zu Werk gangener Neuerer»³.

¹ FAF. Amt Thun, Beilage: Brief 21. XII. 1830.

² BT 1903, 201–202. – FAF. Amt Niedersimmental, 2, 4.

³ BT 1902, 101–102. Matti wandert 1851 nach Amerika aus.

Im *Obersimmental* werden die Nachrichten vom Gwatt begierig aufgenommen und verbreitet. Schletti erhält Unterstützung durch:

Samuel Joneli, Gerichtschreiber und Amtsnotar, Boltigen,
Leutnant Gobeli, Unterstatthalter, Boltigen und
Andreas Zeller, Gerichtsäss, Weissenbach.

Für den Oberamtmann Wildbolz sind Schletti und alle anderen Liberalen «elende Idioten»¹.

Was die drei Ausgeschossenen aus *Oberhasli*, die als Vertreter aller Bäuerten an der Versammlung vom Gwatt teilgenommen haben, nach Hause bringen, wird mehrheitlich *abgelehnt*. Gadmen, Guttannen, Hasli-berg, Meiringen und Brünigen, das heisst fünf Sechstel der Landschaft, formulieren eigene Eingaben, «und keine einzige derselben wollte Abänderung der Verfassung»².

Eine erbitterte Auseinandersetzung um die Gwatt-Wünsche erfolgt in *Frutigen*. Unter der Leitung von Statthalter Zurbrügg findet am 23. Dezember in Frutigen eine Gemeindeversammlung statt, an welcher 600 Personen teilnehmen³: «Die Wünsche der Gwattversammlung wurden abgelesen und nachher gefragt, ob die Wünsche der Gemeinde darin enthalten seyen? Ein allgemeines Geschrei erhob sich: , Nein! sie verstehen das nicht, das sey Advokaten Zeug, von Advokaten und Agenten gemacht, es solle eine andere Regierung geben und das wollen sie nicht, – die Regierung solle in Umgang kommen [Art. 9 Amtsdauer], damit recht viele am Volk saugen können, – es sollen nur gstudierte Advokaten an die Regierung [Art. 10] welche dann das verstudierte Geld, von den armen Leuten wieder erpressen müssen‘ u.s.w. kurz diese Wünsche wurden mit großer Mehrheit verworfen.»

An einer Versammlung in Reichenbach vom 27. Dezember siegt die von Agent Jaggi angeführte Partei, und die Wünsche vom Gwatt werden mit 43 zu 37 Stimmen angenommen³.

Für die Radikalität der politischen Gesinnung im Oberland ist es bezeichnend, dass neben der Sammlung von Volkswünschen ein *militärisches Landsturmaufgebot* der Liberalen einher geht, dem weitgehend

¹ BT 1902, 98, 102–105. ² FAF. Amt Oberhasli, 1–2.

³ FAF. Amt Frutigen, 5–7.

Folge geleistet wird. Wer es ist, der dabei die Fäden in Händen hält, ist im einzelnen nicht zu sehen. Ob aufgebrochen wird oder nicht, entscheidet jedoch letztlich Karl Koch, der am 13. Januar 1831 aus Bern schriftlich mitteilen lässt, dass es nunmehr «keines Aufbruches gegen Bern bedürfe»¹, worauf der Abmarsch unterbleibt.

Dieser Landsturm wird im Bödéli und in den Landschaften Grindelwald und Oberhasli (!) bereits in den ersten Januartagen organisiert², im Simmental nach dem 11. Januar³; doch steht die Mobilisation an keinem Ort in einem Zusammenhang mit dem Gerücht, dass von patrizischer Seite «Rote Schweizer» angeworben würden, im Gegenteil. Die Selbsthilfemassnahme einiger Patrizier in Bern, ein Korps von 200 bis 300 aus französischem Sold entlassene Soldaten anzuwerben, ist als Reaktion auf die Bedrohung durch aufrührerische Bauern des Seelandes⁴ und wohl eben auch auf die Organisation des oberländischen Landsturmes zu betrachten.

Dem Aufruf wird im Oberland überall zahlreich gefolgt – im Obersimmental stehen zum Beispiel am 12. Januar 500 Mann bereit¹, mehrheitlich «Leute der niedrigsten Classe»², in deren Absicht es liegt, «bei einem Aufbruche vor allem aus sich der Person des Oberamtmanns, und Amtsstatthalters und Amtsschreibers zu bemächtigen»².

Völlig anders verhält sich das Dorf Frutigen, das im Januar 1831 zweimal seine waffenfähige Mannschaft aufbietet, jedoch mit dem Ziel, «der Hauptstadt zu Hilfe zu eilen»⁵. Ein erster Aufruf des Kriegsrates ergeht am 7. Januar an den Oberamtmann von Frutigen als Reaktion auf die Nachrichten vom Landsturmaufgebot in den Ämtern Interlaken und Oberhasli. Die Mannschaft aus Frutigen erscheint, doch betrunken; sie wird zwei Tage später wieder entlassen. Zimmermann Trachsel hatte durch Ausschank alkoholischer Getränke diesen Abmarsch vereitelt, ein Streich, für den er später von Prokurator Mani mit einem Louis d'or samt Anerkennungsschreiben gelobt wird⁵.

Am Morgen des 13. Januar trifft in Frutigen eine weitere «Expresß-Aufforderung» aus Bern ein, 200 bis 300 Freiwillige «zum Schutze der Regie-

¹ BT 1902, 108–109. ² FAF. Amt Oberhasli, 2–3. – FAF. Amt Interlaken, 9.

³ FAF. Amt Niedersimmental, 3.

⁴ GRUNER Patriziat, 113–117 (Das Oberland ist nicht genannt).

⁵ FAF. Amt Frutigen, 7–10.

rung» nach Bern zu führen¹. Unverzüglich besammeln sich mehr als 300 Mann aus Frutigen (niemand aus Aeschi und Adelboden), doch unterbleibt ein Abmarsch, weil man sich in Reichenbach gewillt zeigt, den Weg zu versperren. Gegen Abend trifft ein Gegenbefehl aus Bern ein¹. Die regierungstreue Haltung der Frutiger ist um so erstaunlicher, als bereits am 11. Januar die Teilnehmer aus dem Oberland von der Münsinger Versammlung «unter großem Gebrüll und mit Bändern geschmückt» zurückgekehrt waren mit der Nachricht, dass «die Regierung ... abgelegt habe»².

Auch weiterhin bleiben die Liberalen in Frutigen in der Minderheit. In Kanderbrügg wird «auf offener Gasse unter Tanz und Musik ein rot und weißes Fähnlein verbrannt», das Symbol der Liberalen, und wer von ihnen ein Wirtshaus besucht, tut dies nur mit Steinen in den Taschen und einem Knüppel unter dem Rock³.

Die Abdankung des Patriziats am 13. Januar 1831 löst im Oberland haltlose Freude aus. Was Gruner über den Eindruck sagt, den die entsprechende Proklamation beim Landvolk auslöst (es «war über den Verzicht der Regierung eher enttäuscht und betrübt»⁴), hat keine Geltung für das Oberland. Sofern hier Enttäuschung herrscht, dann bloss deshalb, weil «die schlechten [das heisst die Liberalen] die Regierung lieber zu Concessionen gezwungen und einen Zug nach Bern gemacht hätten»⁵, als sie so kampflos abtreten sehen.

Die Ereignisse, die an diesem 13. Januar im Amt Interlaken stattfinden⁶, zeigen, wie nahe im Oberland Revolution und Anarchie liegen, wie gross die Erleichterung gewesen sein muss für diesen Teil der bernischen Bevölkerung: «Die Revolutionärs jubelten und mit ihnen viele des gemeinen Volkes, die zu diesem Jubel durch Getränke angetrieben⁷ wurden. In vielen Gemeinden, als zu Aarmühle, Wilderswil, Bönigen, Zweilütschinen, Lütschenthal, Unterseen, Oberried, Niederried, Ringgenberg, Ebligen,

¹ FAF. Amt Frutigen, 13–14. ² FAF. Amt Interlaken, 12–13.

³ FAF. Amt Frutigen, 11, 16–18. ⁴ GRUNER Patriziat, 117–121.

⁵ FAF. Amt Niedersimmental, 3. ⁶ FAF. Amt Interlaken, 13–14.

⁷ Diese Aussage im Bericht des Oberamtmanns von Interlaken lässt sich nicht überprüfen. Es fällt auf, dass auf seiten der Regierung den politischen Gegnern in der Regel Alkoholisierung der Bevölkerung vorgeworfen wird. Gratisbewirtung ist jedoch auf «gut-denkender» Seite ebenso gang und gäbe, vgl.: 1802, 1814, 1837.

Brienz, Beatenberg, Lauterbrunnen, Grindelwald, Därligen wurden am 14. [Januar] Freiheitsbäume gestellt¹.» In Matten, Beatenberg und Ringgenberg werden sogar mehrere Bäume errichtet, die jedoch am folgenden Tag von den politischen Gegnern wieder umgehauen werden. An allen andern Orten bleiben die Bäume bis im März und länger stehen.

Überall hört man Freudenschüsse. Wer die Freiheitsbäume aufgestellt hat, erhält «auf Kosten von Partikularen oder Gemeinden Speise und Trank»¹. In Aarmühle werden abends «die Häuser illuminiert» und das Ende der Regierung elementar zu erleben, gehen «am gleichen Tag ganze Scharen in die Wälder, um Holz zu freveln»¹.

¹ FAF. Amt Interlaken, 13-14.

6. DER ANTEIL DES OBERLANDES AM NEUAUFBAU DES STAATES 1830/31

In den *Bittschriften und Vorstellungen* aus dem Oberland von 1830 und 1831¹ wird eine Tendenz sichtbar, die zur *reinen Demokratie* hindrängt. Diese Haltung hat als Anteil des Oberlandes am Aufbau des bernischen Staates nach dem Sturz des Patriziats zu gelten; sie äussert sich als politische Kontinuität, die am Erlebnis der Helvetik anknüpft und 1830 aufnimmt, was bereits 1814 geäussert worden ist. Dabei zeigt sich erneut die so oft festgestellte *Spaltung* in der Bevölkerung des Oberlandes in politischer und sozialer Hinsicht. Dieser Spaltung ist es zuzuschreiben, dass politische Ansätze, die im Oberland in reichem Mass zutage treten, kaum einmal zur Reife gelangen.

Aus dem *Amt Thun* werden 25 Bittschriften eingereicht². Den drei Eingaben der Thuner *Burgerschaft* (131) sowie der Gemeinden *Steffisburg* (141) und *Strättligen* (132), welche die Wünsche und Forderungen der Gwatt-Versammlung vortragen, stehen 22 Eingaben aus der *Thuner Landschaft* gegenüber, worin versichert wird, dass «wegen Umänderung der Landesregierung keine Rede ist» (143), sondern es im Gegenteil «unser größter Wunsch wäre, daß alles in das gleiche Gehäuse gebracht würde, wie es vor 1798 war, als wofür wir uns allesamt höflichst empfehlen» (146).

In jeder der 22 Eingaben der Landschaft wird das Begehren gestellt, dass die bisherige Regierung weiterhin bestehenbleiben solle, weil man keine Wünsche betreffend einer neuen Verfassung kenne. Um so ausge-

¹ Allgemeine Darstellung: KLÖTZLI Bittschriften.

² KA Bittschriften 1831. VII Amt Thun; Nummern 131 bis 155:

131 Stadtgde. Thun	139 Gde. Teuffenthal	148 Gde. Thierachern
132 Gde. Strättligen	140 Gde. Sigriswil	149 Gde. Uebeschi
133 Gde. Goldiwil	141 Kirchgde. Steffisburg	150 Gde. Uetendorf
134 Gde. Schwendibach	142 Gde. Heimberg	151 Gde. Amsoldingen
135 Carl Stuber, Thun	143 Gde. Ober Langenegg	152 Gde. Forst
136 Gde. Hilterfingen	144 Gde. Unter Langenegg	153 Gde. Höfen
137 Gde. Oberhofen	145 Gde. Eriz Sonnseite	154 Gde. Zwiselberg
138 Schwendi-Heiligen- schwendi	146 Vater Spring, Eriz	155 Gde. Längenbühl
	147 Gde. Blumenstein	

dehnter ist der Katalog der ökonomisch-materiell bestimmten oder lokal geprägten Sonderwünsche, worin sich die Inkonsequenz im staatspolitischen Denken der Landschaft Thun kundgibt: Während der Bestand von *Verfassung und Regierung unverändert gewahrt* werden soll, möchte man dennoch Änderungen sehen. So sollen die Abgaben generell abgeschafft, der Handel jedermann offen zugänglich gemacht und das Prozessrecht vereinfacht werden (136–140). Heimberg äussert als einziges Begehren, dass ein Streit mit der Regierung um ein Stück Allmendland beendet werden möchte; krasser kann das Unverständnis für den politischen Gehalt der Situation nicht ausgedrückt werden.

Aus den aus dem *Amt Interlaken* eingereichten 14 Bittschriften¹ wird die gleiche politische Konstellation sichtbar, wie sie seit 1798 mehrmals beobachtet worden ist: es sind auch 1830 die gleichen Ortschaften, die sich schon 1798 im Kanton Oberland und 1814 gegen die alte Ordnung gestellt haben; es sind die gleichen Personen und Familien, mithin die vermöglichere Schicht der Bevölkerung im Bödeli, die im Gegensatz zu den mehrheitlich konservativ denkenden Bewohnern der Nebentäler stehen.

Von der politischen Auseinandersetzung des Jahres 1830 kaum betroffen und jeder Änderung von Verfassung und Regierung abgeneigt zeigen sich die Kirchgemeinden Beatenberg (169), Ringgenberg (168), Lauterbrunnen (165), Brienz (167) und Gsteig (159). Diese fünf Kirchgemeinden bilden in ihren Eingaben einen geschlossenen Block konservativer Gesinnung, doch ist ihr repräsentativer Wert bei der Beurteilung der politischen Haltung der oberländischen Bevölkerung nicht hoch anzuschlagen, stehen doch bloss kleine Personengruppen hinter der in diesen Eingaben formulierten Meinung (in Beatenberg 46, in Ringgenberg 77 Personen). Die Eingaben dieser fünf Kirchgemein-

¹ KA Bittschriften 1831. VIII Amt Interlaken; Nummern 156 bis 169:
 156 Stadtgde. Unterseen
 157 Notar C. von Allmen
 158 Gde. Leissigen und Därligen
 159 Kirchgde. Gsteig
 160 Gde. Wilderswil
 161 Gde. Matten
 162 Gde. Aarmühle
 163 Gde. Bönigen (mit 1 Beilage)
 164 Chr. Michel alt Hauptmann
 165 Kirchgde. Lauterbrunnen (mit Beilage)
 166 Kirchgde. Grindelwald
 167 Kirchgde. Brienz
 168 Kirchgde. Ringgenberg
 169 Kirchgde. Beatenberg

den sind aber auch deshalb von bloss geringer Bedeutung, weil aus dem gleichen Bereich *anderslautende* Stimmen¹ zu vernehmen sind und die Unterzeichner aus den Kirchgemeinden vom Pfarrer angeführt werden. Der Pfarrer von Lauterbrunnen zum Beispiel bezeichnet die Äusserung von Unzufriedenheit sowie jeglichen Wunsch nach Verfassungsänderung ausdrücklich als eine unchristliche Tat. Diese Auffassung findet auch Eingang in die Bittschrift, und beim Stillstand in der Kirche vor Unterzeichnung der Eingabe wagt niemand, «unchristlich» zu sein.

Diese konservative Ausscheidung im Amt Interlaken ist nicht zufällig oder von bloss momentaner Dauer; es unterzeichnen mehrheitlich Personen, die bereits vor 1830 oder in den folgenden Jahren die Sache der «Schwarzen», das heisst der konservativ oder restaurativ gesinnten Partei, vertreten, wie Melchior Grossmann in Ringgenberg oder Johannes Sooder in Brienz.

Neben der ausdrücklichen Betonung, die bestehende Ordnung mit bisheriger Verfassung und gleicher Regierung weiterdauern zu lassen, sind die in den Eingaben dieser fünf Kirchgemeinden genannten Wünsche auf *unpolitische* Anliegen ausgerichtet.

Beatenberg wünscht in seiner Bittschrift die verfassungsmässige Verankerung strenger Handhabung des vierten biblischen Gebotes (Sonntagsheiligung). Ein weiteres Begehren aus Beatenberg zielt auf Vermin-

¹ Unter der aus dem frühen und hohen Mittelalter stammenden *Kirchgemeinde* ist vor 1831. allgemein die *politische Gemeinde* als die unterste Einheit im bernischen Staat zu verstehen, in der die Obrigkeit ihren Einfluss auf die lokale Verwaltung geltend machen konnte. (Vgl. die Einteilung bei: DURHEIM, Die Ortschaften des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1838.) Im Gefolge der liberalen Verfassung von 1831 wird die *Einwohnergemeinde* geschaffen, wodurch die politische Tätigkeit auf dem Wohnortsprinzip aufgebaut wird. Umfasste eine Kirchgemeinde mehrere Einwohnergemeinden, so erfolgte eine Zusammenarbeit im Kirchgemeinderat, der sich aus Ausgeschossenen der Einwohnergemeinden zusammensetzte. Ausser der Sittengerichtsbarkeit (= Sitten-, Chorgericht) fielen ihm die Gesamtaufgaben weltlicher und kirchlicher Natur zu. Seit dem Kirchengesetz von 1874 verschwindet die Kirchgemeinde als politischer Verband, indem sie sich auf die kirchlichen Aufgaben zurückzieht.

Aus dem politischen Verband der Kirchgemeinde Gsteig werden 1830/31 Bittschriften im Namen der Kirchgemeinde, getragen vom Kirchgemeinderat (159) und von den verschiedenen Bestandteilen dieser Gesamtkörperschaft, eingereicht; z.B. von Wilderswil (160), Matten (161), Aarmühle (162) und Bönigen (163).

derung der Gebühren. Der gleiche Wunsch wird auch von Brienz, Gsteig, Lauterbrunnen und Ringgenberg vorgetragen, doch überall als ein Anliegen, das bloss beiläufig und ohne zwingenden Anlass angeführt wird. Durchgängig überwiegt hier das Moment des Dankes an die Regierung und die Formel von der «einhelligen Anhänglichkeit an unsere Hohe Obrigkeit» (159, 165). Man nimmt «mit dem größten Unwillen» Abstand von «den unwürdigen Umtrieben, deren sich die Übelgesinnten aus verschiedenen Gegenden bedienen, um von dem braven und biederer Volke solche Wünsche auszuwirken, die auf nichts anderes hinzielen, als auf eine gänzliche Staatsumwälzung» (167).

Wenn in bisherigen Untersuchungen (vgl.: KLÖTZLI Bittschriften, 63) zur bernischen Staatsumwälzung von 1830/31 eine Anhänglichkeit des Oberlandes an die alte Ordnung festgestellt und als eine erstaunliche Tatsache bezeichnet worden ist, so ist dabei übersehen worden, dass jene oberländischen Stimmen, die von Dank, Anhänglichkeit und «Zutrauen in Hochdero Weisheit und Vaterlandsliebe» (165) sprechen, zur Hauptsache aus diesen Kirchgemeinden stammen und unter dem Einfluss der dortigen Pfarrer entstanden sind. Was in diesen Eingaben nebst Treueversicherung an Wünschen enthalten ist, erstreckt sich denn auch auf Begehren sozialen Charakters: gewünscht wird unter anderem die Ablage der Vogts- und Waisenrechnungen auf Gemeindeebene statt im Rahmen des Amtes, die Wiederherstellung der alten Maternitätsordnung und Änderungen allgemeiner Natur im Armenwesen.

Neben dem deutlich apolitischen Verhalten dieser ersten, unter kirchlicher Leitung stehenden Gruppe zeigt sich die Existenz *zweier politischer Parteien* im Bödéli. Hier, von wo aus «schon seit Monaten» (168) für die neue Sache geworben worden ist, liegt den eingereichten Bittschriften eine oft erbittert geführte Auseinandersetzung zugrunde. Eine Auseinandersetzung, die nicht bloss mit Argumenten, sondern auch mit Bestechungsgeldern geführt wird¹.

Klare politische Verhältnisse bestehen in *Unterseen* (Stadtgemeinde 156), *Aarmühle* (Dorfgemeinde 162) und *Matten* (Dorfschaft 161), wo sich keine andersgesinnten Minderheiten melden und die Beschlüsse zur

¹ Vgl.: M Dipl Dep 1, 26.

Abfassung der Bittschriften einstimmig oder mit grosser Mehrheit gefasst werden.

Bönigen (163) und *Wilderswil* (160) verzeichnen zwei annähernd gleich starke Parteigruppen: in Bönigen stimmen von 130 Personen 34 ausdrücklich für die alte Partei und gegen die «Burgdorf-Seiler- und Michelschen Vorschläge»; in Wilderswil erklären 33 Personen, «daß man hierorts keine andere Regierung noch Verfassung begehre, sondern beym alten zu verbleiben wünsche», 32 Personen dagegen wünschen «eine freye Verfassung nach den Grundsätzen des abgelesenen Dekrets vom 5. Februar 1798».

Es ist von Klötzli darauf hingewiesen worden¹, dass in der Einleitung zur Bittschrift aus *Unterseen* ein Widerspruch in dem Sinne enthalten ist, dass wohl die Personen der bisherigen Regierung akzeptiert werden – «daß in diesem Schritt kein Haß gegen die Regierung, keine Bitterkeit und keine Feindschaft gegen die Personen derselben vorwalten» – die von ihnen geschaffene Verfassung jedoch abgelehnt und verworfen werde (156). Diese versöhnliche Haltung ist dadurch zu erklären, dass der Oberamtmann von Interlaken, Steiger², bei jedermann geachtet war und er es ist, der hiebei in erster Linie anvisiert wird (vgl. auch Bönigen).

Neben dieser Rücksichtnahme auf einen geschätzten Beamten stellt die Stadtgemeinde Unterseen in ihrer Bittschrift einige Punkte auf, die ebenso eigenständiges wie konsequentes Denken zeigen: Vorab steht die Feststellung, dass es ein zwischen Stadt und Land bestehendes politisches Missverhältnis zu beseitigen gelte; denn neben den 70 bis 80 Familien aus Bern, welche alle Macht im Staate in Händen hielten, befänden sich 338000 Kantonsangehörige ohne politische Rechte. Als Mittel zur Korrektur wird die Schaffung einer neuen Verfassung mit *Petitionsrecht* sowie die *direkte Volkswahl* von *Volksvertretung* und *Oberamtmann* gefordert. Eine realistische Lösung ist für das Finanzwesen vorgesehen: zwar sollen Bodenzins und Zehnt erhalten bleiben, doch nicht als *System* der Staatsfinanzierung, sondern als loskäufliche *Rechtstitel*:

¹ KLÖTZLI Bittschriften, 56–57.

² Johann Rudolf Steiger, 1789–1857. Grossrat 1821–1831. Oberamtmann von Interlaken 1822–1828.

«Wir begehren nicht eine Regierung, deren man andichten wollte, sie könnte Zehnden und Bodenzinse abschaffen; – sie könnte dieses jedenfalls auch nicht, weil Zehnden und Bodenzinse (die aber loskäufflich erklärt worden sind) theils Staats-Eigenthum, theils Privat-Eigenthum sind, – so gut wie die Gültbriefe, die allfällig in den Schränken unserer Bureau's liegen mögen. [...] Sie wird kein Privat-Guth oder Eigenthum verschenken, sie kann es nicht, sie darf es nicht, denn dies wäre ein Eingriff in das was Jedermann heilig ist und sein soll, das *Eigenthum*» (156, Seite 10).

Ein Verschenken von Zehnt und Bodenzins wird in Unterseen als ebenso unklug wie ungerecht empfunden. Die Finanzierung des Staates solle aber auf eine gerechte Weise erfolgen: «alles was die Würde, die Sicherheit, die Existenz eines Staates erfordert, das soll nach einem billigen Maßstab berechnet, das Volk gerne zahlen», also durch Steuern. Doch soll der Staat dieses Geld nicht anhäufen wie vor 1798, sondern es in Umlauf setzen und der Bevölkerung dienstbar machen, es «auf Begünstigung des Handels, auf Industrie und auf Gründung und Verbesserung der Schulen – besonders der Volks-Schulen auf dem Lande verwenden» (156, Seite 10/11).

Es sind dies Forderungen, wie sie sonst selten in den Bittschriften von 1830 zum Ausdruck kommen.

Hart prallen die Meinungen in *Bönigen* aufeinander, wo 34 an der Gemeindeversammlung in die Minderheit versetzte Personen den Austritt nehmen und «ihre vollkommene Treue, Zufriedenheit und herzliches Zutrauen zu ihrer bisherigen, rechtmäßigen weisen und gerechten Regierung» erklären. Die Mehrheit von Bönigen stimmt zu den gesamthaft vorgelegten Wünschen vom Gwatt. Bezeichnend für die soziale Struktur ist es, dass die in Bönigen in die Minderheit versetzten Personen keine öffentlichen Ämter innehaben: es sind Steinhauer und Maurer, daneben ein Schulmeister und ein Trüllmeister. Die Gemeindebeamten jedoch stehen auf der Seite der Seiler- und Michel-Partei, «deren Herzen für die Wohlfahrt, Selbständigkeit und Freiheit des Kantons Bern und der ganzen Schweiz schlägt, welches man auch zu behaupten und vertheidigen Leib und Bluth wagen wird» (163).

In den Bittschriften aus dem *Amt Nidersimmental*¹ spiegelt sich unmittelbare Gefolgschaft zur Versammlung vom Gwatt. Aus Diemtigen (191), Oberwil (194), Erlenbach (192), Därstetten (193), Reutigen (190) und Wimmis (187, 188) werden Bittschriften eingereicht, worin – in wörtlich teilweise gleichlautenden Formulierungen – der Katalog der Wünsche vom Gwatt wiederholt wird. Die *Absenz wirtschaftlicher Wünsche* ist durchgehendes Kennzeichen der Eingaben aus dem Nidersimmental. Mit Ausnahme der Eingabe von Reutigen, worin zusätzlich zum Gwatt Erniedrigung der Emolumente sowie Handelsfreiheit gefordert wird, enthält bloss die Eingabe aus Spiez (189) materielle und lokal geprägte Begehren.

Der Hinweis auf das Dekret von Anfang Februar 1798, welches nunmehr in Erfüllung gehen werde, steht als Motiv im Nidersimmental voran. Bezeichnend für die soziale Struktur der Bevölkerung ist eine Eingabe einer Einzelperson aus Oberwil: die Eingabe des Trüllmeisters Johannes Matti (195). Sie erklärt den Umstand, weshalb aus dem Nidersimmental – gemessen am Tenor der anderen Eingaben aus dem Kanton – so auffallend einseitig keine materiellen Begehren gestellt werden und setzt dazu ein Gegengewicht:

«Hochgeehrte Hochgeachtete Herren

Da an der am 26^{ten} diß zu Oberwyl abgehaltener Gemeind nicht alle Wünsche berücksichtigt u. angenommen worden sind, besonders solche nicht, die dem gemeinen schlichten Landmann am Herzen liegen, der ja freylich seiner alten Obrigkeit noch getreu u. anhanglich ist u. seinen geschworenen Eid der Treu noch eingedenk ist, so nimt der underzeichnet die Freiheit auch seine Wünsche an die Hohe Regierung gelangen zu lassen weyl die 2 und 3 Claß zum allgemeinen Wünschen nichts zu sagen hat, weil wir nur das Gsindel heißen bey unserer 1 Claß da erlaubt Proklamation und Publikation vom 6 und 8 dis auch einzelne

¹ KA Bittschriften 1831. XI Amt Nidersimmental; Nummern 187 bis 195:

187 Gde. Wimmis

192 Gde. Erlenbach

188 Joh. Glur, Arzt, Wimmis

193 Gde. Därstetten

189 Kirchgde. Spiez

194 Gde. Oberwil

190 Kirchgde. Reutigen

195 Joh. Matti, Oberwil

191 Kirchgde. Diemtigen

Partikularen ihre Wünsche eingeben können. Wir erklären uns also daß wir mit Unserer H: Landes Regierung zu Frieden seien u. keine Änderung, oder Umsturz, keineswegs wünsche, sonder ja freilich mit Leib u. Gut zu Ihrer Vertheidigung bereit seyn wollen.

[Aufgezählt werden sechs Wünsche: Verminderung der Advokatur-, Handänderungs-, Betreibungs- und Schreibgebühren. Befreiung verschuldeter Liegenschaften von Tellen] und 6 die Gewalt der Gemeinds Vorsteher einwenig abkürzen.

Den unsere Last vom Land ist tausend mal größer als die von der Stadt. Wenn diese Artikel berücksichtigt würden, so würde das Ganze Böbel mit aufgehobener Hand der Stadt vertrauen.»

Von den aus dem *Amt Obersimmental*¹ einlangenden sechs Bittschriften besitzen bloss drei auch politischen Gehalt, die andern erschöpfen sich in materiellen Anliegen. Aus zwei Gemeinden melden sich die Hintersassen mit je einer Bittschrift, eine Erscheinung, die sonst im Oberland nicht feststellbar ist und auf die stark sozial geprägten Verhältnisse im Obersimmental weist: das einzige Anliegen der Hintersassen von Boltigen (201) und Zweisimmen (200) ist eine Reduktion des Hintersassengeldes, das seit 1798 von durchschnittlich 6 Batzen auf 4 Franken jährlich gestiegen ist.

Die Landschaftskommission Obersimmental² (196) stellt in ihrer Bittschrift fest, dass keine Eintracht zwischen Volk und Regierung besteht, weshalb jedoch keine Änderung der Fundamentalgesetze nötig sei. Für den Fall, dass in absehbarer Zeit gleichwohl eine «Abänderung bestehender Verfassungen» erfolgen sollte, werden einige Wünsche genannt, die zur Hauptsache aus dem Katalog der Wünsche vom Gwatt stammen. Darüber hinaus wird die Einsetzung von Friedensrichtern in den Kirchgemeinden, Ordnung im Münzwesen und bezüglich der

¹ KA Bittschriften 1831. XII Amt Obersimmental; Nummern 196 bis 201:

196 Landschaftskommission

197, 198 Joh. Schletti

199 Joh. Raafflaub

200 Joh. Behri, Namens der Hintersassen von Zweisimmen

201 Hintersassen der obern Bäuer der Kirchgemeinde Boltigen

² Landschaftskommission = Versammlung der Vorgesetzten aller 4 Kirchgemeinden im Amt Obersimmental.

Wahlart der Grossräte «eine freiere, weniger unter dem Einfluß der Behörden stehende Wahlart» begehrt. Zudem sei dem Obersimmental das alte Landrecht zu garantieren und seine Bevölkerung vor Steuerlast zu schonen¹.

Johannes Schletti, der Führer der liberalen Partei im Obersimmental, begehrt in einer Einzeleingabe (197) wie die Landschaftskommission die Einsetzung von Friedensrichtern, um dadurch eine «billige Justiz» zu erlangen. Daneben legt er das Hauptgewicht seiner Forderungen auf die Wahlart der Gemeindebehörden und des Oberamtmanns: diese Wahlen sollen direkt und durch das Volk erfolgen.

Frutigen und Oberhasli erweisen sich – soweit sich die Bevölkerung in den Bittschriften zu äussern vermag – als die zwei der Regierung am treuesten ergebenden Teile des Berner Oberlandes.

Aus dem *Amt Frutigen*² melden sich die Landsgemeinde Frutigen (182, 183) als Vertreterin aller Bäuerten des Amtsbezirks sowie die Gemeinden Adelboden (186) und Reichenbach (185). In diesen Bittschriften wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass man sich dessen *bewusst* sei, in der politischen Zeitströmung eine Insel zu bilden: Die Verfasser der Bittschriften bezeichnen sich und das durch sie repräsentierte Volk voller Stolz als «Gott seye Dank von dem gegenwärtig stürmischen Zeitgeist noch meistens unangesteckten getreuen Unterthanen» (186). Aus der «treuen Unterthanenschaft» folgert die allgemein verbreitete Abneigung gegenüber jeglicher Staatsveränderung: «eine andere Regierung und Regierungsform aber begehrt die Mehrheit dieses biederen und getreuen Volkes durchaus nicht» (182). Frutigen, Adelboden und Reichenbach verpflichten sich, diese Treue allenfalls militärisch unter Beweis zu stellen: «wenn der Ruff an sie geschehe, bereit zu sein, das theure Vatterland nach altem Helden und Schweizersinn vertheidigen zu helfen» (186, 185, 182).

¹ Vgl.: KA Vorstellungen 1831. Zweisimmen 8. V. 1831.

² KA Bittschriften 1831. X Amt Frutigen; Nummern 182 bis 186:

182 Landsgemeinde Frutigen

183 Bäuert Frutigen

184 Joh. Thönen, Frutigen

185 Gde. Reichenbach

186 Gde. Adelboden

Trotz Treuekundgebung wird in allen Zuschriften aus dem Amt Frutigen festgestellt, dass keine Einheit und kein gegenseitiges Zutrauen zwischen «der Hohen Regierung und den Unterthanen» (186) (id. 182, 185) bestehe, was jedoch nicht als Widerspruch empfunden wird. In politischem Bereich bleiben denn auch im ganzen Amt «Unterthanenschaft» und «Hohe Regierung» als die beiden unbezweifelten Konstanten des Staates bestehen. Das wiederherzustellende Zutrauen erschöpft sich in der Erfüllung *materieller Wünsche*. Vorab wird überall eine Garantie von Artikel 2 der «Urkundlichen Erklärung»¹, die Zusicherung der alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, gefordert, das heisst die Rückführung des Staates auf die Korporation und nicht auf den einzelnen Bürger. Der Gemeinde soll soweit möglich Verwaltungsbefugnis zuerkannt werden, namentlich im Bereich von Gericht, Wald und Weg. Im weiteren sollen Viehzucht und Brandassekuranz von jedem Zwang befreit und die «Emolumente wenigstens um die Helfte» reduziert sowie «einfachere, d. h. volksthümlichere und Jedermann verständlichere Gesetze eingeführt werden».

Mit Ausnahme von *Reichenbach* werden keine politischen Wünsche gestellt. Doch werden die in der Bittschrift (185) enthaltenen Begehren für eine Vergrösserung der Volksvertretung im Grossen Rat, für Petitionsrecht, Öffentlichkeit der Verhandlungen und Volksabstimmung über die Verfassung fragwürdig, weil die Einwohner von Reichenbach mehrheitlich als «getreue Unterthanen» unterzeichnen und sie neben diese politischen Wünsche eine Reihe materieller Anliegen aus dem Bereich der Gemeinde stellen und diese zum Hauptanliegen machen.

Aus dem *Amt Oberhasli*² langen gesamthaft zwölf Eingaben ein, die sich in zwei grundsätzlich verschiedene Gruppen einteilen lassen, indem die eine Gruppe *expressis verbis* jede Art von Verfassungs- oder Regie-

¹ 21. IX. 1815. Druck: Quellenbuch NABHOLZ/KLÄUI, S. 225 ff.

² KA Bittschriften 1831. IX Amt Oberhasli; Nummern 170 bis 181:

170 Ehrbarkeit Oberhasli	176 Gde. Grund
171 Gde. Meiringen	177 Gde. Wyler Sonnseite
172 Gde. Hasliberg	178 Gde. Wyler Schattseite
173 Gde. Brünigen	179 Gde. Bottigen
174 Gde. Willigen	180 Kirchgde. Gadmén
175 Gde. Geissholz	181 Kirchgde. Guttannen

rungsänderung ablehnt, die andere Gruppe mehr oder weniger den Begehren vom Gwatt folgt.

Die erste Gruppe bilden die Gemeinden Meiringen (171), Hasliberg (172), Brünigen (173); die Ehrbarkeit Oberhasli (170) sowie die beiden Kirchgemeinden Gadmen (180) und Guttannen (181), die gemeinsam eine beträchtliche Mehrheit im Amt Oberhasli ausmachen, befinden sich doch schon in Meiringen und Hasliberg zwei Drittel des Vermögens und der Bevölkerung¹. Diese sechs Körperschaften reichen je eine Bittschrift ein, die untereinander gar nicht oder bloss in der Einleitung wenig voneinander abweichen. Durchwegs wird darin versichert, dass die Wünsche bloss unter ausdrücklicher «Zusicherung wahrer Anhänglichkeit und Treue an die Hohe Obrigkeit» (170) geäussert werden und von der Absicht getragen sind, «zur Freundschaft, Zuversicht und Versöhnung die Hand [zu] bieten und sich in diesen gefährvollen Zeiten an Obrigkeit und Vaterland anzuschließen» (171). Von der Notwendigkeit einer Änderung von Regierung oder Verfassung ist nicht die Rede, im Gegenteil: Die Eingaben sind vom «Wunsche begleitet, daß der Allermächtige unsere gegenwärtige hohe Landes Obrigkeit in ihrem dermahligen Stand und Verfassung aufrecht erhalten wolle, woran [man] durchaus nichts abzuändern verlangt» (172, 173, 180, 181).

Da der Fortbestand von Regierung und Verfassung in bisheriger Form ausdrücklicher Wunsch ist, erstrecken sich die in den Bittschriften der ersten Gruppe geäusserten Wünsche bloss auf lokale Fragen ohne staatspolitisches Gewicht:

- Der Oberamtmann für Oberhasli sei wie zu früheren Zeiten aus der einheimischen Bevölkerung zu nehmen; jedoch neu aus allen Einwohnern, nicht wie früher, bloss aus den Grossräten. Die Wahlbehörde wird nicht genannt.
- Dem Oberhasli sei eine Zusicherung zu geben, dass aller Wald der Landschaft gehöre.
- Die Tarife seien generell zu ermässigen und Betreibungen und Steigerungen nicht mehr in den Sommermonaten anzusetzen.

¹ Bemerkung von Regierungsstatthalter Schild zu den Bittschriften, KA Bittschriften 1831. IX Amt Oberhasli.

Je eine im Text identische Bittschrift reichen die sechs Gemeinden der zweiten Gruppe ein: Willigen (174), Wyler Sonnseite (177), Wyler Schattseite (178), Geissholz (175), Bottigen (179) und Grund (176). Ihre Eingabe enthält die Wünsche der Versammlung vom Gwatt in Verbindung mit Anliegen lokaler Bedeutung:

- Der Oberamtmann und der Amtsschreiber sollen aus der einheimischen Bevölkerung genommen werden.
- Das Tell-Reglement sei «abzuthun».
- Die Regierung solle versprechen, «bey den übrigen Rechten, die wir genossen, von altersher, uns zu schützen und [zu] schirmen, indem man von jeher bedeutende Vorrechte genossen hat, dieselben man beizubehalten wüschte».

Dieser letzte Wunsch nach den alten Rechten wird unbekümmert darüber geäußert, dass einige Zeilen daneben die «Abschaffung aller Vorrechte von Familien und einzelnen Personen» als Wunsch verzeichnet steht (Punkt 2 vom Gwatt).

In den Bittschriften von 1831 zeigt sich kein einheitliches Verhältnis des Berner Oberlandes zur Staatsumwälzung, sondern eine Dreiteilung in der geäußerten politischen Meinung:

- eine erste Gruppe verhält sich politisch indifferent oder ausdrücklich ablehnend gegenüber jeder politischen Neuerung;
- eine zweite Gruppe bezieht keine klare Position, schwankt widersprüchlich zwischen alter und neuer Ordnung, zwischen materiellen und politischen Motiven hin und her;
- eine dritte Gruppe – die liberale Partei – versteht die Verfassungsänderung als politisches Problem.

1. Ausdrücklich *keine Änderung* von Verfassung und Regierung begehrt der Grossteil der sich in Bittschriften äussernden Bevölkerung in den Ämtern *Oberhasli* und *Frutigen*. Aus dem Amt Interlaken die Kirchgemeinden *Lauterbrunnen*, *Ringgenberg*, *Gsteig*, *Brienz* und *Beatenberg*, wenn auch nicht unwidersprochen (an der Versammlung in Ringgenberg zum Beispiel bezeugen 15 Personen durch öffentliches Aufstehen ihre Unterstützung für die Gwatt-Wünsche¹). Im *Amt Thun* vertritt die gesamte Land-

¹ KA Bittschriften 1831. VIII Amt Interlaken: Nr. 168 Ringgenberg.

bevölkerung und im *Simmental* die «2. und 3. Claß» der Einwohner eine regierungstreue Haltung, in Boltigen und Zweisimmen die Hintersassen.

Durchwegs wird die Bereitschaft zum *politischen* Status quo von Wünschen nach *materieller* Besserstellung begleitet.

2. Eine in sich *widersprüchliche Haltung* wird aus den Eingaben von *Reichenbach*, einigen Gemeinden des *Oberhasli* und aus dem *Obersimmental* sichtbar, indem politische Wünsche nach der Manier vom Gwatt geäußert werden, welche jedoch in sich selbst oder zu einer ihnen beigegebenen generellen Treueerklärung in Widerspruch stehen oder ganz einfach von materiellen Wünschen erdrückt werden und dabei ihre Glaubwürdigkeit als politisches Anliegen verlieren.

Die Landschaftskommission von Obersimmental zum Beispiel betont in der Einleitung zu ihrer Bittschrift, dass eine Verfassungsänderung nicht als eine zwingende Notwendigkeit erscheine, dennoch äussert sie Wünsche, welche bei deren Durchführung zu berücksichtigen seien. So wird unter anderem das Prinzip möglichst unbeeinflusst durchzuführender Wahlen in den Grossen Rat gefordert, in der konsequenten Anwendung also direkte Wahlen. Gleich daneben wird die Forderung nach Garantie des Obersimmentalischen Landrechts gesetzt.

Das eine heisst den Staat auf den Einzelbürger zurückführen, das andere gründet den Staat auf das alte System der Korporation. (Den gleichen Widerspruch übersieht auch Frutigen im Mai und Juni 1831.)

Es zeigt sich darin – und auch sonst immer wieder –, dass es im Berner Oberland weniger staatsrechtliche Fragen sind, sondern unmittelbar erlebte Probleme, welche in ihrer elementaren Bedeutung die *Mehrheit der Bevölkerung* zu beschäftigen vermögen.

3. Doch lässt sich von hier eine Linie zur dritten Gruppe innerhalb der politischen Landschaft des Oberlandes ziehen: zu den Anhängern rein politischer Ideen in Unterseen, Aarmühle, Bönigen, Matten und Wilderswil, in Thun, Steffisburg und Strättligen sowie im Niedersimmental, welche in ihren Bittschriften bloss politische Anliegen anführen und sie mit dem *klaren Ziel* einer *Verfassungsänderung* vortragen.

Von dieser Gruppe geht eine *Tendenz zur reinen Demokratie* aus, das heisst, es werden Forderungen gestellt, die darauf ausgerichtet sind, den

Einzelbürger unmittelbar am staatlichen Leben Anteil nehmen zu lassen. Die Forderungen von Frutigen, Oberhasli und Obersimmental, ihre entsprechenden alten Landrechte wieder zu etablieren, zielen substantiell ebenso darauf, dem Individuum möglichst grosse Freiheit und möglichst weitgehende Rechte in der ihm gemässen Umwelt zu gewähren. Es wird so beidemal aus politisch vollständig verschiedener Sicht versucht, das Individuum als Einzelperson ins Zentrum zu stellen: die Zumessung von Recht zielt dabei auf den Einzelbürger.

Ein Unterschied besteht indessen in formaler Art, versteht sich doch jedes Landrecht als die Aufzeichnung und Garantie einer Reihe von «*Freiheiten von etwas*»; die politischen Anliegen aus dem Bödeli und dem Simmental jedoch als «*Freiheiten zu etwas*».

Dennoch bietet sich hierin, in der Tendenz auf «mehr Freiheit für den Einzelnen», die Chance einer gemeinsamen Haltung im Oberland.

Der *Zug zur reinen Demokratie*, der in einem Teil der Bittschriften aus dem Oberland sichtbar wird, ist für den späteren Ausbau des bernischen Volksstaates von Bedeutung. Dem Grundzug der Verfassungsarbeit von 1831, dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, huldigt zwar auch die Versammlung vom Gwatt. Doch aus dem Ober- und Niedersimmental, aus Frutigen und ganz besonders aus dem Amt Interlaken werden zwischen Dezember 1830 und Juni 1831 Stimmen laut, welche eine Form der Demokratie fordern, die *nicht auf der Stellvertretung* aufbaut – was die Demission des Einzelbürgers zur Voraussetzung und dessen Entpolitisierung zur Folge hat –, sondern das Prinzip der *Volkssouveränität in der Praxis* konsequent durchführt¹:

- es sollen die Wahlen in den *Grossen Rat direkte Wahlen* sein², und
- es soll auch der *Oberamtman*n (Regierungsstatthalter) direkt vom Volk gewählt werden³.

¹ KA Bittschriften 1831: Unterseen (156), Obersimmental (197), Landschaftskommission Obersimmental (196). – KA Vorstellungen 1831: Frutigen (30. V. 1831), Interlaken (Medio Juni 1831). – FAF. Amt Niedersimmental, 2 (Diemtigen). – Damit wird das Burgdorfer Memorial materiell übertroffen.

² 1831 §§ 37–42 (indirekte Wahl). – 1846 § 9, § 19.

³ 1831 § 70 (Wahl durch Regierungsrat und XVI). – 1846 § 47 (Wahl durch Grossrat aus Doppelvorschlag dem Amtes und des Regierungsrates). – 1893 § 46 (Wahl durch das Volk).

Im Berner Oberland zeigen sich hierin Tendenzen, die über die Verfassung von 1831 hinausweisen, welche zwar die Volkssouveränität als Grundsatz aufstellt, jedoch bei der Repräsentation verharret. Die beiden oberländischen Postulate werden erst 1846 (Grossrat¹) und 1893 (Regierungsstatthalter²) erfüllt.

Was aufgrund der Bittschriften und Vorstellungen aus dem Oberland an den Verfassungsrat von 1831 als ein *Vorprellen* in bernischer Politik zu werten ist, liegt auf einer *Linie*, die in der *Vorstellung von 1814* und ihren liberalen Postulaten begründet wird und von 1814 zu 1831 und weiter zu 1846 und 1893 hinführt.

1814 war in der «*Ehrerbietigen Vorstellung*» mehrmals und ausdrücklich «eine den jetzigen Bedürfnissen des Volkes angepaßtere Verfassung» (Zeile 182 f, 124 f, 187 f) gefordert worden, in welcher namentlich verankert werden sollte: «Die Gleichheit der politischen Rechte» (Zeile 124 f). Wahl der Grossräte: direkt durch die Bevölkerung und nicht durch Stellvertreter (Zeile 110 ff); der Landschaft solle «eine bedeutendere Zahl» von Grossratsstellen zustehen (Zeile 120 ff). «Daß in der Regierung die *Réprésentation* des Volkes festgesetzt» werde (Zeile 123 f, 90 ff). Verbot der Anwendung militärischer Gewalt bei Verhaftungen sowie Verbot der Verhaftung ohne Verhör (Zeile 23 ff). Reduktion des bernischen Staatsgebietes durch freiwilligen Verzicht auf Waadt und Aargau zum «Heille der Schweiz» (Zeile 74 ff, 56 ff, 5 f).

Eine Anerkennung der politischen Gleichheit bringt auch die *Verfassung von 1831* noch nicht, sondern bloss die Gleichheit «vor dem Gesetze» (1831, § 7). Eine grössere Zahl von Grossratsstellen für die Landschaft wird teilweise 1815 erreicht, doch nicht im Umfang, wie zum Beispiel im unteren Simmental gewünscht wird: einen Grossrat pro Dorf³, sondern lediglich 99 Mandate im ganzen Kanton. Direkte Volkswahlen bringt erst die Verfassung von 1846 (§ 9). Der Wunsch nach Volksrepräsentation auch in der Exekutive zielt auf die Wahl des Oberamt-

¹ 1831 §§ 37 – 42 (indirekte Wahl). – 1846 § 9, § 19.

² 1831 § 70 (Wahl durch Regierungsrat und XVI). – 1846 § 47 (Wahl durch Grossrat aus Doppelvorschlag dem Amtes und des Regierungsrates). – 1893 § 46 (Wahl durch das Volk).

³ A Staats Rat 5. AB Niedersimmental 2. VIII. 1808

manns durch die Bevölkerung¹. Ein Wunsch, der erst 1893 verwirklicht wird (§ 46). «Habeas Corpus»² erscheint 1831 in den §§ 14 und 15 als Neuerung im bernischen Recht. Das ausgeprägte oberländische Empfinden einer gesamteidgenössischen Bindung, wie es sich 1802 in der «Erklärung der Bernerischen Oberländer» oder 1814 in der Vorstellung gezeigt hatte, erscheint 1830 zum Beispiel in der Bittschrift aus Bönigen (163)³. Hier wird ausdrücklich erklärt, dass die Herzen der Bevölkerung «für die Wohlfahrt, Selbständigkeit und Freyheit des Kantons Bern und der ganzen Schweiz auf's Wärmste schlagen». Dieses Empfinden, das 1814 als eine Verpflichtung an den inneren Frieden der Schweiz klar formuliert worden war, wird 1846 in der oberländischen Forderung im Verfassungsrat gipfeln, auf eidgenössischer Ebene wegweisend voranzugehen und Freiheit des Geistes im Gesamtstaat über kantonale Ordnung und Macht zu stellen.

¹ A Staats Rat 5, AB Niedersimmental 2. VIII. 1808.

² Habers-Corpus-Akte, 1679: Schutz vor willkürlicher Verhaftung.

³ Vgl.: GREYERZ Nation, 159–160.

7. DIE WAHLEN IN DEN VERFASSUNGSRAT

Die Wahlen vom 7. und 9. Februar 1831 ergeben ein erstaunliches Resultat, das nicht jener politischen Struktur entspricht, wie sie bei Betrachtung der Bittschriften vom Dezember 1830 erkennbar wird. Denn nicht bloss in den seit Sommer 1830 als oppositionell bekannten Gegenden Bödéli, Nidersimmental und Stadt Thun fallen die Wahlen in den Verfassungsrat auf Personen, die seit der Helvetik oder zumindest seit 1814 für ihre fortschrittliche Haltung bekannt sind, sondern auch Frutigen und Oberhasli stellen je einen neuzeitlichgesinnten Verfassungsrat. In den Ämtern Interlaken¹, Ober- und Nidersimmental erhält kein Anhänger des alten Systems ein Mandat. Gewählt werden die folgenden Personen²:

Interlaken:

Peter Schilt, alt Ratsherr, Wyler/Brienz³.
Oberförster Karl Albrecht Kasthofer, Unterseen.
Peter Seiler, alt Landseckelmeister, Bönigen.
Johannes Bohren, Kirchmeier, Grindelwald.
Johannes Balmer, Obmann, Wilderswil.

Frutigen:

Daniel Ludwig Scherz, alt Distriktstatthalter, Aeschi.
Johannes Klopfenstein, Hauptmann, Kandersteg.
Johannes Jaggi, Notar, Reichenbach.

Oberhasli:

Arnold Brügger, alt Distriktstatthalter, Wyler.
Johannes Huggler, Bottigen.

¹ Wohl sendet Interlaken alles Liberale, doch existiert eine Gruppe politischer Gegner, was sich an der Zahl der Wahlmänner-Stimmen zeigt: von den 44 Wahlmännern stimmen stets zwischen 16 und 21 *gegen* die Liberalen.

² KA Wahlprotokolle des Verfassungsrathes des Cantons Bern, 1831.

³ Zu Schilt: MÜLINEN Aufzeichnungen, 104–105. – STAPFER Briefwechsel II, 405–409 (Laharpe an Stapfer).

Obersimmental:

Samuel Joneli, Gerichtschreiber, Notar, Boltigen.

Samuel Bürki¹.

Niedersimmental:

Johannes Mani, alt Statthalter.

Major Risold, Bern¹.

Professor Johannes Schnell.

(Joh. Gottl. Wyss, Fürsprecher, Bern, lehnt die Wahl ab; wird im August vom Niedersimmental als Grossrat gewählt.)

Thun:

Johann Jakob Knechtenhofer, Major, Thun.

Alexander Bernhard Steiger, Oberamtmann (1821–1827).

Franz Samuel Hahn, Dr. jur. Fürsprecher, Bern¹.

Johannes Indermühle, Statthalter, Wichtrach.

Jakob Ritschard, Gerichtsäss, Oberhofen.

Louis Monnard, Wirt in Heimberg.

Albrecht Hürner, Prokurator, Thun.

¹ Als «Demokraten» unter der nichtpatrizischen Stadtbürgerschaft bekannt.
GRUNER Patriziat, 85, 125, 158, 188 (Bürki); 283 (Risold); 86 (Hahn).

8. GEMEINSAMKEIT IN GEGENSÄTZEN

Im Mai und Juni 1831 lassen sich die beiden Ämter Frutigen und Interlaken ein letztes Mal vor der Verfassungsabstimmung vernehmen und geben sich dabei als Zentren gegensätzlich politischer Positionen zu erkennen. Noch deutlicher als in den Bittschriften erfolgt damit die Abgrenzung zwischen zwei vollständig verschiedenen politischen Gruppierungen im Oberland: Frutigen erscheint als Bewahrerin des «Alten Canton Bern», Interlaken als Hauptstütze für die neue Verfassung.

Beide Parteien, so gegensätzlich ausgerichtet sie im momentanen politischen Geschehen auch sind, finden sich jedoch auf einer gemeinsamen Ebene, die sich ebenso ausserhalb der alten Ordnung wie der neuen Verfassung befindet: in Frutigen und in Interlaken werden politische Formen gefordert, die auf *direkte Demokratie* und *unmittelbare Beteiligung des Bürgers am Staat* abzielen! Die Tendenz, die sich bereits in den Bittschriften des Dezembers abgezeichnet hatte, erweist sich somit als unabhängig von der momentanen Ausscheidung der politischen Gesinnung.

Die *Landsgemeinde Frutigen*¹ betont im Mai und im Juni 1831 nochmals, nie eine neue Regierung gewünscht zu haben, und von der im Entstehen begriffenen neuen Verfassung wird entschieden Abstand genommen, indem diese nicht auf Volkswünschen und nicht auf Grundsätzen «der Mäßigung und des Friedens aufgebaut», sondern ein Werk der Extreme sei. Verkörperung des «dem Wohl des Vaterlandes so augenfällig nachtheiligen radikalen Strebens» ist der Landsgemeinde Frutigen der Jura, dessen Abtrennung «vom Alten Canton Bern» im gegenwärtigen Zeitpunkt daher «das Zuträglichste und Wünschenswerthe» sei.

Zur Eindämmung radikaler und fremder Einflüsse fordert Frutigen: dass die katholische Religion bloss im jetzigen Bestand «zugesichert werden» könne; dass «die Land- und Statuarrechte gewährleistet werden sollen»; dass die Leitung des Amtsbezirkes einem vom Volk in direkter Wahl gewählten einheimischen Oberamtmanne übertragen werde; dass die Zehnten und Bodenzinse nicht auf Unkosten der übri-

¹ KA Vorstellungen 1831: Landsgemeinde Frutigen, 30. Mai 1831. – KA Vorstellungen 1831: Verfassungs-Aufsichts-Commission Frutigen, 13. Juni 1831.

gen Bewohner «vermittelt Einführung direkter Abgaben» abgeschafft werden. Ehre und Ansehen der alten Regierung, «unserer seitherigen, väterlichmilden Landesregierung» wird ausdrücklich – «ungeachtet aller Verkennung und Herabwürdigung» – hochgehalten.

Aus dem *Amt Interlaken*¹ erfolgt umgehend eine Replik auf die Haltung von Frutigen: unter Hinweis auf die im Jahre 1814 erlittene «Rechtsverletzung» verwahren sich Mitte Juni 718 Personen aus dem Amt Interlaken in einer Zuschrift an den Verfassungsrat gegen jegliche Kritik oder Hinderung der Verfassungsarbeit. Uneingeschränkt wird der Tätigkeit des Verfassungsrates zugestimmt und von den Unterzeichnern die Zusicherung abgegeben, im Notfall mit Waffen ihrem «eisernen Entschluß» Nachachtung zu verschaffen «unser und des Staates Wohl durchaus nur im Siege der von dem Verfassungsrathe ... eingeleiteten Staatsreform anzuerkennen».

Als Prinzip dieser Staatsreform wird nochmals ausdrücklich die möglichst weitgehende Beteiligung der Bevölkerung mittels direkter Wahlen in allen Bereichen des staatlichen Lebens gefordert.

Die 718 Unterzeichner stammen alle aus dem Amt Interlaken: 162 aus dem Bödéli, 234 aus Grindelwald und Lauterbrunnen, 29 aus Gündlischwand, 37 aus Därligen und Leissigen, 25 aus Ringgenberg, 47 aus Oberried und 184 aus Brienz. Habkern und Beatenberg sind nicht vertreten. Voran stehen überall die 1814 beteiligten Personen und deren Nachkommen.

¹ KA Vorstellungen 1831: Interlaken Medio Juni 1831.

9. VERFASSUNGSABSTIMMUNG UND WAHLEN IN DEN GROSSEN RAT

Das Resultat der Verfassungsabstimmung¹ vom 31. Juli 1831 besitzt keine grosse Aussagekraft; denn bei der praktizierten öffentlichen Stimmabgabe sind Einschüchterung und Zwang nur zu leicht möglich, zudem nehmen nur rund ein Drittel der Stimmberechtigten an der Abstimmung teil. Immerhin lassen sich aus den Resultaten einige Rückschlüsse ziehen. Frutigen, das stets die neue Ordnung abgelehnt hat, verwirft hoch mit 262 Nein gegen 95 Ja. Im Oberhasli finden sich 471 Ja neben 44 Nein, die Partei der alten Ordnung äussert sich hier also nicht so *konsequent* wie in Frutigen.

Das den Bittschriften von fünf Kirchgemeinden des Amtes Interlaken beigemessene geringe Gewicht² findet Bestätigung: in Brienz stehen 290 Ja bloss 38 Nein gegenüber, in Gsteig 417 Ja 15 Nein, in Lauterbrunnen 129 «unchristliche» Ja 0 Nein, in Beatenberg 67 Ja 0 Nein und in Ringgenberg 90 Ja 22 Nein. Im Nidersimmental verwirft bloss Wimmis, die Thuner Landschaft bestätigt teilweise ihre vorherige ablehnende Haltung.

Amt	Urversammlung	Ja	Nein
Frutigen	Adelboden	104	2
	Aeschi	182	0
	Frutigen	95	262
	Reichenbach	221	0
Interlaken	Beatenberg	67	0
	Brienz	290	38
	Grindelwald	271	0
	Gsteig	417	15
	Habkern	8	0
	Lauterbrunnen	129	0
	Leissigen	78	3
	Ringgenberg	90	22
Oberhasli	Unterseen	113	0
		471	44

¹ KA Annahmeprotokolle Verfassung 31. VII. 1831. Ganzer Kanton 27802 Ja, 2153 Nein.

² Vgl. Teil C, Kapitel 6.

Amt	Urversammlung	Ja	Nein
Saanen	Gsteig	22	0
	Lauenen	23	0
	Saanen und Ablentschen	134	0
Obersimmental	Boltigen	70	1
	Lenk	102	2
	St. Stephan	59	2
	Zweisimmen	118	3
Niedersimmental	Därstetten	66	0
	Diemtigen	194	0
	Erlenbach	122	0
	Oberwil	100	0
	Reutigen	70	7
	Spiez	97	6
	Wimmis	16	45
Thun	Amsoldingen	116	33
	Blumenstein	5	32
	Hilterfingen	203	6
	Schwarzenegg	53	0
	Sigriswil	219	0
	Steffisburg	294	0
	Thierachern	95	22
	Thun	398	10

Die Wahlen in den *Grossen Rat*¹ bestätigen das Bild der politischen Parteiung, das sich innerhalb des Oberlandes ergeben hat. Es werden die folgenden Personen gewählt:

Thun:

Johann Jakob Knechtenhofer, Negotiant, Thun L 1830 f²

Albrecht Amstutz, Notar, Sigriswil

W.R.Hürner, Rechtsagent, Thun

Johannes Büchler, alt Obmann, Steffisburg

Franz von Lerber, Major, Bern

¹ KA Akten der Standeskommission 1830/31: 25. VIII. 1831. Nachwahlen: 10., 22. und 29. IX. 1831.

² L mit Jahreszahl = bezeichnet das Jahr, in welchem die genannte Person in den vorliegenden Untersuchungen auf politisch liberaler oder patriotischer Seite stehend erscheint.

Carl Friedrich Ludwig Lohner, Thun	L 1814, 1830 ff
Christian Feller, Übeschi	
Jakob Ritschard, Oberhofen	
Friedrich von Ernst, Kriegsratschreiber, Bern	
Anton Simon, Negotiant, Bern	
Johannes Stegmann, Wirt, Schwarzenegg	
Frutigen:	
Daniel Ludwig Scherz, Aeschi, alt Distrikt- statthalter	L seit Helvetik
Johannes Jaggi, Notar, Reichenbach	L 1830
Jakob Bühler, Gerichtschreiber, Aeschi	
Peter Rieder, alt Kirchmeier, Adelboden	
Oberhasli:	
Arnold Brügger, Wyler	L 1798, 1802, 1830
Johannes Huggler, Bottigen	L 1830 ff
C. von Bergen	
Niedersimmental:	
Johann Gottlieb Wyss, Fürsprecher, Bern	L 1832
Jakob Regez, Negotiant, Erlenbach	L 1830 ff (L Vater 1814)
Samuel Reber, Amtsrichter, Diemtigen	L 1814, 1830 ff
Johannes Mani, Dr. med., Thun	L 1830 ff (L Vater 1814)
N. G. Daxelhofer, Appellationsrichter, Bern	
Obersimmental:	
Samuel Joneli, Amtsnotar, Boltigen	L 1830 ff
Johannes Schletti, Gerichtspräsident	L 1798, 1802, 1830
Johannes Zahler, Rechtsagent, St. Stephan	L 1830
Samuel Bürki, Ratsherr, Bern	

Interlaken:

Karl Albrecht Kasthofer, Oberförster	L 1814, 1830
Peter Seiler, alt Landseckelmeister	L 1814, 1830 ff
Johannes Balmer, Obmann, Wilderswil	L 1814, 1830 ff
Johannes Bohren, Kirchmeier, Grindelwald	L 1830
Johannes Seiler, Negotiant (jünger)	L 1830 ff
Johann Jakob Wettach, Wirt, Grindelwald	L 1814, 1830 ff
Jakob Oesch, Wirt, Lauterbrunnen	L 1830 ff
Christian Grossmann, Schulvogt, Ringgen- berg	L 1830 ff
Johannes Abplanalp, alt Wirt, Tracht	L 1830 ff

Wahl durch CC:

Johannes Imobersteg, Amtsrichter, Boltigen	L 1798
David Tschabold, Amtsnotar, Wimmis	
Ludwig Monnard, Wirt, Heimberg	L 1831, 1837
Karl Koch, Thun	L 1798, 1802, 1814, 1830 f
Daniel A. Jaggi, Prokurator, Saanen	L 1814
Rudolf Egge[i]mann, Negotiant, Thun	L (1814?), 1830 ff